GENDER OPEN REPOSITORIUM

Gewalt gegen Frauen. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich

Lange, Katrin

2020

https://doi.org/10.25595/2012

Veröffentlichungsversion / published version
Working Paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lange, Katrin: *Gewalt gegen Frauen. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich*. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, 2020. DOI: https://doi.org/10.25595/2012.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Kurzexpertise **Arbeitspapier** Dokumentation Bericht

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

Gewalt gegen Frauen

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich

Katrin Lange

Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1
2 Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22) 3
2.1 Häusliche Gewalt 5
2.2 Stalking 9
2.3 Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat 9
2.4 Genitalverstümmelung 11
2.5 Einschätzung 14
3 Schutzunterkünfte (Artikel 23) 16
3.1 Angebote 16
3.2 Finanzierung & Grundlagen 18
3.3 Standards 18
3.4 Dichte 18
3.5 Erreichbarkeit 19
3.6 Zugang 19
3.7 Aufenthaltsdauer 19
3.8 Sonstiges 20
3.9 Einschätzung 20
4 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25) 21
4.1 Notfallhilfezentren für Opfer sexueller Gewalt 22
4.2 Hilfszentren für Opfer sexueller Gewalt 25
4.3 Einschätzung 29
5 Literaturverzeichnis 31
6 Anhang: Linkliste 34
I. Allgemein 34
II. Österreich 34
Aktuelle Publikationen 35
Impressum 36

1 Einleitung

> *„Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt stellt in Europa eine der schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen dar, die immer noch in den Mantel des Schweigens gehüllt wird."*
>
> (Europarat 2011: 38)

Die Beobachtungsstelle setzt sich in diesem Arbeitspapier mit der Umsetzung des **Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK)** in Österreich auseinander.[1]

Die Istanbul-Konvention ist das bisher weitreichendste international rechtsverbindliche Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ebd.). Das Übereinkommen des Europarats wurde 2011 in Istanbul unterzeichnet und trat 2014 in Kraft. Ziel der Istanbul-Konvention ist es, in einem ganzheitlichen Ansatz den Schutz von Frauen vor geschlechtsbezogener Gewalt in Europa zu verbessern und europaweite Mindeststandards zu schaffen. Konkret enthält die Konvention Verpflichtungen zur koordinierten Vorgehensweise bei der Gewaltprävention, beim Opferschutz, bei der Strafverfolgung und bei der Datensammlung. Für die Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen in den Vertragsstaaten sieht die Istanbul-Konvention ein umfassendes Monitoring[2] vor, welches eine unabhängige Gruppe von 15 Expertinnen und Experten (*Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence*, GREVIO) begleitet.

Gewalt gegen Frauen stellt laut Übereinkommen eine Menschenrechtsverletzung dar (Artikel 3a IK). Sie ist Ausdruck eines historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen (Präambel IK) und als Folge struktureller Diskriminierung zu sehen. Gewaltbetroffene Frauen und Mädchen werden dabei nicht als homogene Gruppe verstanden. Die Istanbul-Konvention berücksichtigt die besonderen Schutzbedürfnisse von bestimmten und zusätzlich diskriminierungsgefährdeten Gruppen – wie Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen und Frauen mit Suchtproblemen (Europarat 2011: 58). Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten einen Beitrag zur Beseitigung dieser Form der Diskriminierung der Frauen zu leisten und damit zu ihrer formalen und tatsächlichen Gleichstellung beizutragen.[3]

---

[1] Die *Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa* hat sich vergleichend mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Dänemark, Finnland und Österreich auseinandergesetzt. In dieser Länderfassung werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Studie für Österreich präsentiert. Die gesamte Studie sowie begleitendes Material wie beispielsweise Übersichtslisten der einschlägigen nationalen Organisationen finden Sie auf unserer Webseite: https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktthemen/gleichbehandlungundgleichstellung

[2] Die erste Überprüfung wird entlang der *first (baseline) evaluation* durchgeführt: Wesentliche Schritte sind die Erstellung eines Staatenberichts durch den Vertragsstaat auf Grundlage eines von GREVIO entworfenen Fragebogens. Zusätzlich können zivilgesellschaftliche Organisationen einen oder mehrere Alternativberichte erstellen und GREVIO zur Verfügung stellen, in denen sie den Ist-Zustand aus ihrer Perspektive bewerten. GREVIO evaluiert daraufhin die Umsetzung der Verpflichtungen des Übereinkommens im sogenannten GREVIO Baseline Bericht. Die Vertragsstaaten können zum GREVIO-Bericht Stellung nehmen. Anschließend kann der Ausschuss der Vertragsstaaten Empfehlungen auf Grundlage des GREVIO-Berichts aussprechen.

[3] Erläuternd zum Geltungsbereich der Istanbul-Konvention führt der Europarat aus, dass auch Männer von einigen der im Übereinkommen abgedeckten Gewaltformen betroffen sein können, vor allem von häuslicher Gewalt. Dies ist jedoch weniger häufig der Fall als bei Frauen. Es wird den Staaten frei gestellt die Regularien der Istanbul-Konvention auf Männer (sowie auch auf Kinder und ältere Menschen) anzuwenden (COE o. J.). Weiterhin dürfen sexuelle Orientierung sowie Geschlechteridentität

Im Fokus dieses Arbeitspapieres stehen Artikel 22 (Spezialisierte Hilfsdienste), Artikel 23 (Schutzunterkünfte) und Artikel 25 (Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt). Es werden die Angebote und Regelungen in Österreich pro Artikel anhand einer einheitlichen Struktur beschrieben und anschließend eingeschätzt.[4] Für Artikel 22 werden die vorhandenen spezialisierten Hilfsdienste nach Gewaltformen gemäß der Istanbul-Konvention unterteilt. Hierauf folgen die beiden Artikel zu Schutzunterkünften (Artikel 23) und Notfallhilfe- und Hilfszentren für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25). Jedes Kapitel endet mit einer Bewertung, in der die wichtigsten Erkenntnisse zusammenfasst werden.

Österreich hat sich in die zweijährigen Verhandlungen des Vertragstextes zur Istanbul-Konvention miteingebracht und diese 2011 mitunterzeichnet sowie als einer der ersten Staaten am 14. November 2013 ratifiziert. Begleitend zur Ratifizierung wurde 2013 eine **Interministerielle Arbeitsgruppe – Schutz von Frauen vor Gewalt**[5] eingerichtet. Die Istanbul-Konvention trat in Österreich am 1. August 2014 in Kraft. Von März 2016 bis Januar 2018 fand in Österreich die erste Überprüfung statt, die national von der 2015 eingerichteten **Nationalen Koordinierungsstelle – Schutz von Frauen vor Gewalt** begleitet wurde.[6]

Österreich erließ 1997 als erster Staat in Europa ein **Gewaltschutzgesetz**. Insbesondere die Regelungen zu Wegweisungen und zivilrechtlichen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt haben einen vorbildhaften Charakter in Europa und untermauern Österreichs führende Position im Bereich Schutz von Frauen vor Gewalt (GREVIO 2017a: 6). Zudem wurde das Gewaltschutzgesetz in den vergangenen 20 Jahren kontinuierlich angepasst, um auf Lücken und Probleme, die sich bei dessen Anwendung herausgestellt haben, zu reagieren. Seit 1993 gibt es in Österreich die **Plattform gegen Gewalt**[7] auf der sich 45 Organisationen, die zum Thema Gewalt, Gewaltintervention und -prävention arbeiten, zusammengeschlossen haben. Die Plattform dient dem Austausch, der Vernetzung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Für die Jahre 2014 bis 2016 hatte Österreich einen **Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt** erstellt (BMBF 2014). Er enthielt über sechzig Maßnahmen der österreichischen Regierung und sollte die ressortübergreifende Zusammenarbeit stärken. 2018 wurde ein Umsetzungsbericht zum Aktionsplan veröffentlicht (Bundeskanzleramt 2018). Im europäischen Vergleich nimmt Österreich aktuell beim *Gender Equality Index* des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) Rang 13 ein.[8]

Trotz der getroffenen gesetzlichen Maßnahmen und dem Engagement Österreichs im Rahmen der Istanbul-Konvention, bleibt Gewalt gegen Frauen ein Problem:

- Jede fünfte Frau über 15 Jahren ist in Österreich von körperlicher, psychischer und/oder sexueller Gewalt betroffen (FRA 2012).

nach der Istanbul-Konvention nicht zu Diskriminierung beim Schutz vor Gewalt führen. Beispielsweise müssen Transgender-Frauen demnach uneingeschränkten Zugang zum Hilfssystem erhalten (ebd.).

[4] Die hier aufgeführten Informationen gehen überwiegend zurück auf die im Rahmen des IK-Monitoring bereitgestellten Dokumente (Staatenberichte, Alternativberichte, GREVIO Baseline Berichte). Zudem wurde eine umfassende Internetrecherche durchgeführt, um detaillierte Informationen zu erhalten. Teilweise wurden auch relevante Stakeholder per E-Mail oder Telefon kontaktiert und um Auskunft bei Detailfragen gebeten.

[5] http://www.coordination-vaw.gv.at/imag/

[6] http://www.coordination-vaw.gv.at/europaratskonvention/

[7] https://www.gewaltinfo.at/plattform/

[8] https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2019

- Jährlich werden rund 15.000 Frauen und Mädchen von den Gewaltschutzzentren (Wiener Interventionsstelle 2018: 58) und etwa 1.700 Frauen in Frauenhäusern (AÖF 2019) betreut.
- In Österreich erfährt fast ein Drittel der Frauen über den Lebensverlauf mindestens einmal sexuelle Gewalt (ÖIF 2011: 105). 2018 wurden 936 Fälle von Vergewaltigungen angezeigt (BMI 2019: 26). Die Dunkelziffer liegt um ein Vielfaches höher: Es wird davon ausgegangen, dass nur jede 11. Vergewaltigung zur Anzeige gebracht wird (ÖIF 2011: 112).

2 Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

> *„1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.*
>
> *2. Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung."*
>
> (Europarat 2011: 12)

Opfer von Gewalt benötigen Schutz und Unterstützung: Zum einen müssen gewaltbetroffene Frauen vor neuen Gewalttaten geschützt werden. Zum anderen bedarf es ihrer angemessenen Unterstützung und Hilfe „[…] zur Überwindung der vielfachen Auswirkungen dieser Gewalt und zum Wiederaufbau ihres Lebens […]" (ebd. 64). Die Istanbul-Konvention unterscheidet bei den Angeboten für Gewaltopfer zwischen allgemeinen und spezialisierten Hilfsdiensten: Allgemeine Hilfsdienste beziehen sich auf die Allgemeinbevölkerung und unterstützen staatliche Einrichtungen in Bereichen wie soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche unterstützen. Spezialisierte Hilfsdienste richten sich ausschließlich an die Opfer bestimmter Formen von Gewalt (ebd.: 67–69).

Explizit benennt die Istanbul-Konvention die folgenden Gewaltformen:

- häusliche Gewalt (Artikel 3b IK),
- psychische Gewalt (Artikel 33 IK),[9]
- Stalking (Artikel 34 IK),
- körperliche Gewalt (Artikel 35 IK),
- sexuelle Gewalt und Vergewaltigung (Artikel 36 IK),
- sexuelle Belästigung (Artikel 40 IK)[10],
- Zwangsheirat (Artikel 37 IK),
- die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Artikel 38 IK),

[9] Psychische Gewalt als vorausgehende oder begleitende Gewaltform, häufig von häuslicher oder sexueller Gewalt, wird an dieser Stelle nicht explizit berücksichtigt.

[10] Nach Artikel 40 IK sollen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass sexuelle Belästigung strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Sanktionen unterliegt. Es wird nicht dezidiert auf ein erforderliches Hilfesystem für die Opfer eingegangen. Beispielsweise Kelly (2018: 15) verweist jedoch auch auf die Notwendigkeit von Hilfsangeboten auch in diesem Bereich.

- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39 IK)[11] sowie
- Gewalt im Namen von Kultur, Religion oder Tradition, die „Gewalt im Namen der Ehre“ einschließt (Artikel 42 IK).

Die landesweit zugänglichen spezialisierten Hilfsdienste müssen optimale Hilfe und eine auf die genauen Bedürfnisse der Betroffenen angepasste Unterstützung bieten. Dies umfasst, dass sie auf die jeweilige Gewaltform reagieren können und allen Gruppen von Betroffenen, auch jenen, die schwer zu erreichen sind, Unterstützung bieten.[12]

Exkurs: Digitale Gewalt

Die Istanbul-Konvention geht von einem umfassenden und weiten Gewaltbegriff aus, der alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, beinhaltet. Sie umfasst grundsätzlich alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Durch die stärkere Nutzung und Einbindung von digitalen Medien wie Computer, Internet und Smartphones in das alltägliche Leben, hat Gewalt gegen Frauen eine neue Dimension erhalten. Werden diese gezielt gegen Menschen eingesetzt ist die Rede von digitaler Gewalt.[13] Digitale Gewalt wird im Konventionstext jedoch nicht explizit genannt. Im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention fällt digitale Gewalt teilweise unter die Gewaltform des Stalking, in dem diese auch die „Verfolgung [einer Person] in der virtuellen Welt“ und „die Verbreitung falscher Informationen im Internet“ umfassen kann (Europarat 2011: 78). In einer Mapping-Studie des Europarats werden zudem auch psychische Gewalt und sexuelle Belästigung als Gewaltformen eingestuft, die eine digitale Entsprechung besitzen (COE 2018b: 23f.). Dieser Einordnung liegt die grundlegende Einschätzung durch GREVIO zugrunde, dass digitale Gewalt gegen Frauen als „Kontinuum von Offline-Gewalt“ betrachtet werden sollte (ebd.). Die Istanbul-Konvention wird in Europa als Instrument zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im digitalen Raum betrachtet.[14]

[11] Für Österreich konnte kein Angebot für Betroffene von Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung recherchiert werden. Aus diesem Grund wird diese Gewaltform hier nicht weiter berücksichtigt.

[12] Absatz 132 Erläuternder Bericht zur IK: Die Arten von Unterstützung, die durch die spezialisierten Hilfsdienste geleistet werden müssen, umfassen: „Schutzeinrichtungen und sichere Unterkünfte, die sofortige ärztliche Hilfe, die Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei Fällen von Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen, die kurz-und langfristige Bereitstellung psychologischer Beratung, die Behandlung von Traumata, Rechtsberatung, Dienste für die Bewusstseinsbildung und persönliche Hilfsdienste, Telefonberatung zum Verweis der Opfer an den richtigen Dienst sowie spezielle Dienste für Kinder, die Opfer oder Zeugen oder Zeuginnen sind“ (Europarat 2011: 69).

[13] Siehe auch „Digitale Gewalt gegen Frauen: Neue Gewaltformen und Ansätze zu ihrer Bekämpfung in Europa“, Newsletter der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen 2/2019, https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/file/?f=3e2360fae0.pdf&name=2019_NL_2_Digitale_Gewalt_DE.pdf

[14] Europäische Kommission: Answer given by Ms Jourová on behalf of the Commission to a question for written answer to the Commission by Viorica Dăncilă (S&D) on 20.02.2018: http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-8-2017-007255-ASW_EN.html; Deutschland: Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte und weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 29.11.2018: https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/061/1906174.pdf.

Allgemeine Informationen werden in Österreich auf der Webseite der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt bereitgestellt.[15] Hier findet sich auch eine Broschüre, die einen landesweiten Überblick über Hilfseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen gibt (Bundeskanzleramt 2020). Eine weitere Broschüre fasst die Möglichkeiten für Frauen, Schutz zu suchen und ihre Rechte zu wahren sowie die wesentlichen Verfahrensabläufe zusammen und bietet ferner einen Einblick, wie Polizei, Justiz und die Hilfseinrichtungen zusammenarbeiten (BMGF 2017). Eine Online-Beratungsstelle bietet von allen Gewaltformen betroffenen Frauen anonyme und vertrauliche Hilfestellung sowie weiterführende Informationen an.[16]

In Österreich gibt es die folgenden spezialisierten Hilfsdienste:[17]

- 22 Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt, Gewaltsituationen in der Familie, im sozialen Umfeld oder bei Stalking (siehe Kapitel 2.3.1)
- vier Beratungsstellen für von „Gewalt im Namen der Ehre“ oder von Zwangsheirat betroffene Frauen (siehe Kapitel 2.3.3)
- zwei Beratungsstellen für von Genitalverstümmelung betroffene Frauen (siehe Kapitel 2.3.4)
- 30 Frauenhäuser (siehe Kapitel 3.3)
- fünf Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, Opferschutzgruppen und klinisch-forensische Untersuchungsstellen (siehe Kapitel 4.3).

2.1 Häusliche Gewalt

In Österreich gibt es mehrere Beratungsstellen für betroffene Frauen und Mädchen bei häuslicher Gewalt, Gewaltsituationen in der Familie, im sozialen Umfeld oder bei Stalking:

- Gewaltschutzzentren[18], die im Nachgang des 1997 verabschiedeten Gewaltschutzgesetzes eingerichtet wurden,
- spezialisierten Beratungsstellen im Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen[19] (NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht 2016: 68)
- Beratungsstellen der allgemeinen Opferschutzvereine NEUSTART[20] und Weisser Ring[21] und
- Beratungsstellen in autonomen Frauenhäusern.[22]

Im Folgenden werden die **Gewaltschutzzentren**[23] näher betrachtet:

[15] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/gewalt-gegen-frauen.html

[16] Jeweils montags von 19 bis 22 Uhr stehen zwei Beraterinnen zur Verfügung, die professionelle Hilfe und Rat auch in englischer und türkischer Sprache anbieten. Eine Auswertung zur Nutzung des Helpchat findet sich im Jahresbericht 2017 (AÖF o. J.: 15).

[17] In einem grafisch gestalteten Faktenatlas (Stand: 2017) ist die Verteilung aller oben erwähnten Einrichtungen für Frauen österreichweit dargestellt: http://www.faktenatlas.gv.at/articles/frauenberatung.php

[18] http://www.gewaltschutzzentrum.at/

[19] http://www.netzwerk-frauenberatung.at/index.php

[20] https://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/fuer_opfer/

[21] https://weisser-ring.at/

[22] https://www.aoef.at/index.php/beratungsstellen; In Wien gibt es auch eine auf Cyber-Gewalt spezialisierte Beratungsstelle: https://www.frauenhaeuser-wien.at/cybergewalt_in_beziehungen.htm

[23] Mit Ausnahme von Wien haben sich mittlerweile alle Interventionsstellen in „Gewaltschutzzentren“ umbenannt, die Vorarlberger Einrichtung in „Gewaltschutzstelle“. Im Folgenden: Gewaltschutzzentren.

2.1.1 Angebote

Die Gewaltschutzzentren bieten betroffenen Frauen und Männern bei häuslicher Gewalt sowie bei Gewaltsituationen im sozialen Umfeld, kostenlos und vertraulich Hilfe und Unterstützung an.

Das Angebot umfasst:

- Information und Beratung
- Hilfestellung zur Erhöhung von Schutz und Sicherheit für Frauen und ihre Kinder
- Psychosoziale Unterstützung (Gewaltschutzzentrum Steiermark 2017: 11)
  - Erstellen von individuellen Sicherheitsplänen (Bedrohungsmanagement)
  - Krisenintervention
  - Psychosoziale Prozessbegleitung
  - Unterstützung für mitbetroffene Kinder
  - Vermittlung an und Koordination mit Behörden, anderen Einrichtungen und Fachpersonal
  - Beistellen psychotherapeutischen Fachpersonals und einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers im Bedarfsfall
- Rechtliche Unterstützung (ebd.: 12):
  - Rechtsberatung, beispielsweise bei einer einstweiligen Verfügung, Anzeige oder Verhaftung des Täters
  - Unterstützung vor und während eines Gerichtsverfahrens sowie im Umgang mit Behörden und Polizei
  - Beistellen einer rechtsanwaltlichen Vertretung im Bedarfsfall

> 2017 wurden die Gewaltschutzzentren in 10.967 Fällen polizeilich informiert (Wiener Interventionsstelle 2018: 59). Diese nahmen daraufhin unmittelbar mit den Opfern Kontakt auf. 2017 wurden 18.860 von Gewalt betroffene Menschen unterstützt, davon waren 83 Prozent Frauen und ihre Kinder (ebd.: 58). 2017 und 2018 konnten alle Frauen, die sich an ein Gewaltschutzzentrum gewandt haben, beraten und betreut werden (Bundeskanzleramt 2019a: 25).

Einzelne Gewaltschutzzentren beraten und unterstützen zudem bei der Einrichtung von Opferschutzgruppen in österreichischen Krankenhäusern (siehe Kapitel 4.1).

Träger der Gewaltschutzzentren sind in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien gemeinnützige Vereine; in den Bundesländern Steiermark und Vorarlberg gemeinnützige GmbHs. Bei den Gewaltschutzzentren Burgenland, Kärnten und Tirol ist keine Organisationsform angegeben.

Die personelle Zusammensetzung der Gewaltschutzzentren konnte für Nieder- und Oberösterreich, die Steiermark und Wien recherchiert werden:[24] Die Zentren haben zwischen zwölf und 25 Mitarbeitende, meist Frauen. In allen Zentren gehören zum Team Juristinnen und

[24] Für das Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gibt es keine Angaben auf der Webseite und im Tätigkeitsbericht.

Juristen sowie Sozialarbeitende. In Oberösterreich sind auch Psychologinnen und Soziologinnen beschäftigt.

2.1.2 Finanzierung & Grundlagen

Die Gewaltschutzzentren sind österreichweit gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen. Seit dem 1. Januar 2013 arbeiten sie, nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, auf Grundlage eines unbefristeten Vertrages, mit der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres zusammen (Bundeskanzleramt 2019b: 58).[25] Die finanziellen Mittel werden dabei jährlich an die Inflation angepasst. Werden vertraglich festgelegte Fallzahlen überschritten, erfolgen pauschalierte Budgeterhöhungen (ebd.). 2014 wurden 7,1 Millionen Euro und 2015 7,3 Millionen Euro jährlich zu gleichen Teilen von beiden Ministerien bereitgestellt (BMGF 2016: 3).

Des Weiteren bestehen Ein-Jahres-Verträge mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, welches über den Weg der Einzelfallförderung gemäß Paragraph 66 der Strafprozessordnung psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt finanziert. Insgesamt stellte das österreichische Justizministerium hierfür 2014 5,2 Millionen und 2015 5,7 Millionen Euro bereit (ebd.).

Einzelne Gewaltschutzzentren erhalten zudem zusätzliche Mittel von den jeweiligen Bundesländern.[26]

2.1.3 Standards

Die Gewaltschutzzentren arbeiten nach Qualitätsrichtlinien, auf die sich alle Gewaltschutzzentren verständigt haben.[27] Zudem hat die Bundesarbeitsgemeinschaft opferorientierte Täterarbeit 2016 Standards für die Kooperation zwischen Opferschutzeinrichtungen, unter die auch die Gewaltschutzzentren fallen, und Täterarbeitseinrichtungen erarbeitet und beschlossen.[28]

2.1.4 Dichte

Es gibt in jedem Bundesland ein Gewaltschutzzentrum. In manchen Bundesländern existieren darüber hinaus Außen- und Regionalstellen.

2.1.5 Erreichbarkeit

Die Gewaltschutzzentren sind nicht rund um die Uhr geöffnet. Sie sind in der Regel an allen Werktagen erreichbar. Die Wiener Interventionsstelle ist zusätzlich am Samstag erreichbar. Neben der Erreichbarkeit zu normalen Bürozeiten sind fast alle Gewaltschutzzentren an ein bis zwei Tagen auch bis 20 Uhr erreichbar. Regionale Außenstellen der Gewaltschutzzentren sind teilweise nur ein bis zwei Tage in der Woche zu normalen Bürozeiten und/oder nach Vereinbarung

[25] Zuvor wurden die Gewaltschutzzentren auf Basis einjähriger Förderverträge finanziert. Zwischen 2001 und 2006 wurden jeweils befristete mehrjährige Auftragsverträge abgeschlossen (Bundeskanzleramt 2019b: 58).

[26] Beispielsweise Oberösterreich, Salzburg und die Steiermark.

[27] Diese sind nicht öffentlich zugänglich.

[28] https://gewaltschutzzentrum-noe.at/wp-content/uploads/2016/11/BAG-OTA-Standards.pdf

erreichbar. Das Gewaltschutzzentrum Burgenland bietet zudem regelmäßige Beratungstage in allen Bezirken des Bundeslandes an.

2.1.6 Zugang

Die verschiedenen Gewaltschutzzentren bieten unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten:

- Gewaltschutzzentrum Kärnten: Webseite bietet Informationen auf Deutsch und Slowenisch an
- Gewaltschutzzentren Niederösterreich, Salzburg und Tirol: Webseite bietet Informationen auf Deutsch, Englisch, Serbisch und Türkisch an
- Gewaltschutzzentrum Oberösterreich: Webseite bietet Informationen zum Gewaltschutzgesetz auf Deutsch, Englisch, Serbisch und Türkisch an
- Gewaltschutzzentrum Niederösterreich: Psychosoziale Unterstützung und rechtliche Beratung auf Englisch, Französisch und Serbisch
- Wiener Interventionsstelle und Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser: Gewaltschutzbroschüre in 20 Sprachen, auch in Brailleschrift erhältlich, kann als Printversion bestellt werden
- Wiener Interventionsstelle: Muttersprachliche Beratung auf Armenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Georgisch, Farsi/Persisch, Russisch und Türkisch, außerdem Beratungen auf Englisch, Französisch, Italienisch, Slowenisch und Spanisch

Bei Bedarf können in allen Gewaltschutzzentren Dolmetscherinnen und Dolmetscher beigezogen werden. Die Gewaltschutzzentren Niederösterreich und Salzburg arbeiten zudem mit Gebärdensprach-Dolmetscherinnen zusammen.

Gehörlose und hörbeeinträchtigte Frauen werden über Art und Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten in Gewaltfällen in einem Video[29] informiert und können mittels eines Relay-Service[30] durch die Frauenhelpline gegen Gewalt beraten werden.[31] Zudem gibt es umfassende Informationen zum Thema Schutz vor Gewalt auf der von WITAF[32] betreuten Webseite „Schrei gegen Gewalt“[33].

2.1.7 Sonstiges

Die erbrachten Leistungen der Gewaltschutzzentren sind in jährlichen Berichten und mit aktuellen Statistiken dokumentiert.[34]

Seit 2006 sind die Gewaltschutzzentren von den zuständigen Bundesministerien vertragsmäßig dazu angehalten, Defizite in den verschiedenen Opferschutzgesetzen aufzuzeigen und Gesetzesvorschläge zur Verbesserung der Situation der Opfer an den Bund zu berichten. Die Erarbeitung und Konzeptionierung der Reformvorschläge findet im Juristischen Fachforum statt, einem Zusammenschluss der Juristinnen der österreichischen Gewaltschutzzentren und

[29] http://www.oegsbarrierefrei.at/bmbf/hilfseinrichtungen/

[30] Ein Relay-Service übersetzt Gebärden, aufgenommen beispielsweise per Webcam, oder Textnachrichten in Lautsprache und andersherum und vermittelt so zwischen hörenden und nicht-hörenden Gesprächsteilnehmenden.

[31] www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline

[32] Wissen - Information - Tradition - Aktuelles - Forderungen von Gehörlosen für Gehörlose

[33] https://www.schreigegengewalt.at/

[34] Siehe beispielsweise für Kärnten – Bericht und Statistik 2019: https://9e5094c0-bb9b-4bb0-8fb4-608510593482.filesusr.com/ugd/b16c59_2331bee6dd454208a0613489b5fa75d8.pdf

Interventionsstellen. Dabei werden jährlich Gesetzestexte hinsichtlich möglicher Defizite in Bezug auf ihren Opferschutz analysiert. Anhand von empirischen Zahlen und praktischen Beispielen werden Schwachstellen identifiziert und aufgezeigt. Internationale Dokumente, wie die Istanbul-Konvention sowie Vorbildregelungen in ausländischen Rechtsordnungen sind hilfreiche Argumentationsgrundlagen. In einem weiteren Schritt werden den Ministerien regelmäßig Reformvorschläge in Form konkret ausgearbeiteter Gesetzesentwürfe vorgelegt (vgl. Gewaltschutzzentrum Steiermark 2017: 38). Die aktuellsten Reformvorschläge wurden im Mai 2018 veröffentlicht (vgl. Gewaltschutzzentren Österreichs 2018).

Das Gewaltschutzzentrum Tirol hat 2018 eine Evaluation in Auftrag gegeben, an der sich auch einige Gewaltschutzzentren, beteiligt haben.[35] Das Programm der Bundesregierung Kurz (18. Dezember 2017 bis 28. Mai 2019) sah ebenfalls eine Evaluierung und gegebenenfalls eine Weiterentwicklung der Gewaltschutzzentren vor (NVP/FPÖ 2017: 107). Über deren Umsetzung konnten keine Informationen recherchiert werden.

2.2 Stalking

Die Beratung und Betreuung von Stalking-Opfern wird teilweise durch die Gewaltschutzzentren (siehe Kapitel 2.1) mitabgedeckt, ein eigenständiger, spezialisierter Hilfsdienst existiert jedoch nicht.

2.3 Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat

In Österreich gibt es vier Beratungsstellen für von Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat betroffene Mädchen und Frauen: Die Frauenspezifische Beratungsstelle für Migrantinnen – DIVAN der Caritas Steiermark in Graz, das Gewaltschutzzentrum Salzburg[36] (siehe Kapitel 2.1), eine auf Migrantinnen spezialisierte Beratungsstelle im Frauenhaus St. Pölten[37] und der 1988 gegründete Verein Orient Express in Wien[38].

Im Folgenden werden DIVAN und Orient Express näher betrachtet:

2.3.1 Angebote

Das Angebot von **DIVAN** richtet sich an Migrantinnen sowie an Mädchen und junge Frauen, denen eine Zwangsehe droht bzw. Frauen, die aus einer Zwangsehe flüchten wollen, und umfasst:

- Psychosoziale und rechtliche Unterstützung (auch telefonisch oder per E-Mail)
- Längerfristige Begleitung und Betreuung
- Im Notfall Unterkunft im Rahmen der Möglichkeiten
- Bei Bedarf Weitervermittlung zu Fachstellen und Behörden

[35] https://campus.aau.at/cris/project/0f4de0c76123327e01612851efa509dc
[36] http://www.gewaltschutzzentrum.eu/index.php?lang=d&status=7
[37] http://www1.frauenhaus-stpoelten.at/?page_id=77
[38] https://www.orientexpress-wien.com/

> 2014 wurden 150 Frauen aus 37 Nationen beraten. Ein Großteil waren Drittstaatsangehörige mit türkischer Herkunft (Bundeskanzleramt 2018: 28).

Das Angebot von **Orient Express** richtet sich an Mädchen und junge Frauen im Alter von 16 bis 24 Jahren und umfasst:

- Anonyme und kostenlose Beratung, Betreuung und Begleitung (auch telefonisch und online) bei Zwangsheirat oder Verschleppung
- Beratungsangebote bei familiären und partnerschaftlichen Problemen, bei Gewalt und Missbrauch und bei Generationenkonflikten
- Sensibilisierungs-, und Aufklärungsarbeit bei Genitalverstümmelung

> Im Jahr 2018 wurden 123 Frauen und Mädchen zum Thema Zwangsheirat beraten und betreut.

Zudem wurde bei Orient Express 2017 eine österreichweite **Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat** eingerichtet, bei der unter anderem Verschleppungsfälle (Heiratsverschleppung oder Verschleppung als „Bestrafung“) und die Rückholung nach Österreich landesweit koordiniert werden. Über Orient Express werden seit 2013 eine Notwohnung und seit 2019 eine Übergangswohnung für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Mädchen und junge Frauen im Alter von 16 bis 24 Jahre aus ganz Österreich bereitgestellt (siehe Kapitel 3). Der Verein besteht aus einem rund 35-köpfigen Team aus multilingualen Beraterinnen, Betreuerinnen, Kursleiterinnen, Koordinatorinnen und Organisatorinnen. Die Anzahl der Beraterinnen verändert sich häufig aufgrund der jeweiligen Budgetsituation. Derzeit gibt es vier Beraterinnen, wobei deren Beschäftigungsausmaß einem Vollzeitäquivalent von 2,13 Stellen entspricht.

2.3.2 Finanzierung & Grundlagen

DIVAN wurde 2011 eingerichtet und aus Mitteln der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt, des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, vom Land Steiermark sowie vom Referat Frauen und Gleichstellung und der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz finanziert.

Die Beratungstätigkeit von **Orient Express** wird aus Mitteln der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt, des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie von der Magistratsabteilung Frauenservice der Stadt Wien finanziert. Mit Ausnahme des Drei-Jahres-Rahmenfördervertrags der Stadt Wien, basiert die Finanzierung auf einjährigen Projektförderungen. Die Koordinationsstelle „Verschleppung und Zwangsheirat“ von **Orient Express** wird seit 2017 durch Mittel aus dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres finanziert, sowie anteilig durch die Magistratsabteilung Frauenservice der Stadt Wien mitfinanziert.

2.3.3 Standards

Für die Beratungsstelle **DIVAN** konnten keine spezifischen Standards recherchiert werden.

Die Beraterinnen von **Orient Express** werden nach eigener Aussage intensiv über mehrere Monate geschult und absolvieren laufend Fort- und Weiterbildungen.

2.3.4 Dichte

Die Beratungsstelle **DIVAN** sitzt in Graz und hat zudem eine Außenstelle in Kapfenberg. Nach telefonischer Vereinbarung bietet DIVAN auch mobile Beratung in der Obersteiermark an. Die Beratung bei DIVAN erfolgt überwiegend in der Beratungsstelle, teils durch aufsuchende Beratung, aber auch im Rahmen von Sprechstunden in kooperierenden Beratungseinrichtungen.

Orient Express sitzt in Wien.

2.3.5 Erreichbarkeit

Die Beratungsstelle **DIVAN** ist an allen Werktagen bis mindestens 12 Uhr und zusätzlich an zwei Werktagen bis nachmittags erreichbar. **Orient Express** ist an drei Werktagen bis 17 Uhr erreichbar sowie an einem Werktag bis 13 Uhr.

2.3.6 Zugang

Die Beratungsstelle **DIVAN** bietet ihre Angebote auf Deutsch, Türkisch, Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch, Dari und Farsi an. **Orient Express** bietet seine Beratungen auf Deutsch, Türkisch, Arabisch und Englisch an.

2.3.7 Sonstiges

Orient Express leitet den 2016 gegründeten **Arbeitskreis „Verschleppung und Zwangsheirat“**, der bei Bedarf konkrete Fälle behandelt, aber auch fallunabhängige Verbesserungen für eine effektivere Arbeit in diesem Bereich entwickelt und Präventionsarbeit leistet (Bundeskanzleramt 2018: 6). Der Arbeitskreis dient zudem der Vernetzung der österreichischen Exekutive und Justiz mit relevanten Organisationen und der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Inneres sowie dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (ebd.: 24).

2.4 Genitalverstümmelung

In Österreich gibt es zwei Beratungsstellen für von Genitalverstümmelung betroffene Frauen: Die 2005 eingerichtete Beratungsstelle Bright Future der Afrikanischen Frauenorganisation[39] und das Frauengesundheitszentrum FEM Süd[40], welches seit 2007 zu Genitalverstümmelung berät. Zudem gibt es in verschiedenen Wiener Krankenhäusern Spezialambulanzen für von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen.[41]

[39] http://www.african-women.org/index.php

[40] http://www.fem.at/FEM_Sued/femsued.htm

[41] Beispielsweise in der Wiener Rudolfstiftung, im Universitätsfrauenklinik im AKH und im Wilhelminenspital.

> Laut Schätzungen aus dem Jahr 2006 sind in Österreich bis zu 8.000 Frauen, überwiegend aus Somalia, von Genitalverstümmelung betroffen, gut ein Viertel davon in Wien (Stadt Wien 2006: 392). Mittlerweile gehen Expertinnen jedoch davon aus, dass die Zahl der Betroffenen deutlich höher liegt.[42]

2.4.1 Angebote

Das Angebot der **Afrikanischen Frauenorganisation** richtet sich an afrikanische Frauen, die von Genitalverstümmelung und anderen schädlichen Traditionen, die an Frauen und Kindern ausgeübt werden, bedroht oder betroffen sind und umfasst:

- Beratung und Betreuung
- gynäkologische Untersuchung

Schwerpunkt der Arbeit der Afrikanischen Frauenorganisation ist seit 1998 eine Kampagne gegen weibliche Genitalverstümmelung in Österreich mit dem Ziel, das Risiko der Genitalverstümmelung bei Migrantinnen zu reduzieren. Zudem führte die Frauenorganisation 2000 eine Untersuchung zu Genitalverstümmelung in Österreich durch (Afrikanische Frauenorganisation in Wien 2000).

> Pro Jahr werden rund 360 Frauen beraten und betreut (Stadt Wien 2006: 394).

Das Angebot von **FEM Süd** richtet sich an Frauen und Mädchen aus afrikanischen Ländern sowie aus arabischsprachigen Regionen, die von Genitalverstümmelung bedroht oder betroffen sind und umfasst:

- Telefonische Informationen und Beratung
- Gesundheits- und Sozialberatung
- Krisenintervention

> 2017 haben mehr als 800 Frauen Beratung und Begleitung in Anspruch genommen. Dafür haben fast 4.400 Gespräche stattgefunden (Institut für Frauen- und Männergesundheit 2017: 69).

FEM Süd beschäftigt eine Beraterin mit medizinischer Kompetenz und eine weitere teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin, die Erstgespräche und Begleitungen übernimmt. Derzeit sind in einem einjährigen Projekt zudem sechs Peer-Beraterinnen im Rahmen eines freien Dienstvertrags geringfügig tätig.

2.4.2 Finanzierung & Grundlagen

Die Beratungsstelle der **Afrikanischen Frauenorganisation** wurde 2005 mit finanziellen Mitteln der Stadt Wien, dem damaligen Frauenministerium und dem Fonds Gesundes Österreich

[42] https://www.medinlive.at/gesundheitspolitik/fgm-stellt-oesterreichs-gesundheitssystem-vor-herausforderungen

eingerichtet (Nationales Aktionskomitee 2008). In den Jahren 2015 bis 2018 erhielt die Afrikanische Frauenorganisation für Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Prävention und Eliminierung von Genitalverstümmelung sowie Hilfestellung für Opfer von Genitalverstümmelung jährlich Projektmittel in Höhe von 11.250 Euro von der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt.[43]

FEM Süd wird finanziert von der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, von der Magistratsabteilung Integration und Diversität und der Magistratsabteilung Frauenservice der Stadt Wien sowie vom Wiener Krankenanstaltenverbund. Im Rahmen des Projekts „intact – Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Unterstützung bei weiblicher Genitalverstümmelung“ werden vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 Mittel vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres unter anderem zur Beratung von betroffenen Frauen bereitgestellt.[44]

2.4.3 Standards

Für **DIVAN** konnten keine spezifischen Standards recherchiert werden.

FEM Süd orientiert sich insbesondere an den Handlungsempfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zu Genitalverstümmelung.[45]

2.4.4 Dichte

Beide Organisationen befinden sich in Wien. Im Rahmen des intact-Projektes werden nicht nur in Wien, sondern auch in Linz und Salzburg Multiplikatorinnen in Zusammenarbeit mit den Frauengesundheitszentren vor Ort geschult. Diese sollen unter anderem von Genitalverstümmelung betroffene Frauen und Mädchen beraten.

2.4.5 Erreichbarkeit

Die **Afrikanische Frauenorganisation** ist an allen Werktagen von 9 bis 17 Uhr erreichbar. **FEM Süd** ist an drei Werktagen bis 16 Uhr und an zwei Werktagen bis mittags erreichbar.

2.4.6 Zugang

Die **Afrikanische Frauenorganisation** bietet Beratung auf Arabisch, Deutsch, Englisch und Französisch an und kann im Bedarfsfall Dolmetschungsdienste für zahlreiche afrikanische Sprachen vermitteln.

Die Mitarbeiterinnen von **FEM Süd** beraten in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch und Somali. Für weitere Sprachen wird mit Dolmetscherinnen gearbeitet (Institut für Frauen- und Männergesundheit 2017: 69).

[43] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_02108/imfname_728485.pdf

[44] https://www.bmeia.gv.at/integration/datenbank-integrationsprojekte/detail/project/intact-aufklaerung-bewusstseinsbildung-und-unterstuetzung-bei-weiblicher-genitalverstuemmelung-pha/

[45] WHO-Richtlinien für den Umgang mit gesundheitlichen Komplikationen durch weibliche Genitalverstümmelung: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/206437/9789241549646_eng.pdf;jsessionid=8A403A794F04248478AC7CC9B290CDEA?sequence=1

2.4.7 Sonstiges

Orient Express (siehe Kapitel 2.3) leistet zum Thema Genitalverstümmelung Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit. 2003 wurde die österreichische **Plattform gegen Genitalverstümmelung** gegründet, die sich im In- und Ausland gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzt.[46]

2.5 Einschätzung

Österreich setzt auf nichtstaatliche Hilfsdienste, um Artikel 22 umzusetzen. Es gibt zu allen hier berücksichtigten Gewaltformen spezialisierte Hilfsangebote, die von nichtstaatlichen, überwiegend gemeinnützigen Organisationen angeboten werden. Diese erhalten hierfür mehrheitlich öffentliche Zuwendungen.

Österreichweit gibt es spezialisierte Hilfsdienste für Opfer häuslicher Gewalt: Bereits 1997 wurden mit dem Gewaltschutzgesetz die rechtliche Voraussetzung für einen raschen und effizienten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt geschaffen[47] und begleitend in jedem Bundesland Gewaltschutzzentren zur umfassenden Unterstützung betroffener Frauen, Männer und Kinder eingerichtet. Dabei sind die Gewaltschutzzentren österreichweit gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen, die als Drehscheibe zwischen allen involvierten Institutionen, wie Sicherheitsbehörden, Gerichten oder Frauenhäusern, fungieren. Ihre Finanzierung kann insbesondere aufgrund der unbefristeten Verträge mit dem Staat als gesichert betrachtet werden. Die Arbeit der Gewaltschutzzentren orientiert sich an einheitlichen Qualitätsstandards und wird in jährlichen Berichten, die auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, dokumentiert. Einzelne Gewaltschutzzentren wurden bereits extern evaluiert.[48]

Der starke Fokus der österreichischen Anti-Gewalt-Politik auf häusliche Gewalt geht jedoch zulasten anderer Formen von Gewalt, die im Vergleich weniger politische Aufmerksamkeit, finanzielle Mittel und Unterstützung erhalten:[49] So existieren in Österreich nur vereinzelt spezialisierte Hilfsdienste für Opfer von Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung (sexuelle Gewalt siehe Kapitel 4). Die Mehrzahl dieser Einrichtungen befindet sich zudem in Wien. Stalking wird teilweise durch die Gewaltschutzzentren mitabgedeckt, ein eigenständiger Hilfsdienst existiert in Österreich jedoch nicht.

Auch wenn häusliche und/oder sexuelle Gewalt in Österreich die am häufigsten vorkommenden Gewaltformen sind, wird auch von einem Anstieg der Opfer von Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung ausgegangen (GREVIO 2017a: 31; Task Force Strafrecht 2019: 25). Diese Gewaltformen betreffen insbesondere geflüchtete Frauen, asylsuchende Frauen sowie Migrantinnen und mittlerweile auch Mädchen und Frauen der zweiten

[46] http://www.stopfgm.net/

[47] Art. 25, langfristige Hilfe, Paragraph 140 des Gewaltschutzgesetzes

[48] https://campus.aau.at/cris/project/0f4de0c76123327e01612851efa509dc

[49] Dies kann auch zu einer Ungleichbehandlung der Opfer unterschiedlicher Formen von Gewalt führen: Qua Gesetz sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Opfer häuslicher Gewalt von einem Gewaltschutzzentrum unterstützt werden. Es gibt jedoch keine gleichwertige Verpflichtung gegenüber Opfern anderer Formen von Gewalt (GREVIO 2017a: 31). Die NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht fordert deshalb, dass die Polizei die Gewaltschutzzentren bei allen mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Verbindung stehenden Eingriffen informiert, um Betroffene früher zu erreichen und Gewalt besser zu verhindern (NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht 2016: 71).

Einwanderungsgeneration (GREVIO 2017a: 31).[50] Da es an aktuellen validen Daten zur Verbreitung der weniger häufigen Formen von Gewalt gegen Frauen in Österreich fehlt, lässt es sich jedoch schwer einschätzen, inwieweit Anzahl, Ausmaß und Angebote der spezialisierten Hilfsdienste ausgebaut werden müssen. Die Kommission Opferschutz und Täterarbeit der Task Force Strafrecht[51] fordert in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Beratungsstellen zu Genitalverstümmelung in jedem Bundesland (Task Force Strafrecht 2019: 39).

Bei der Finanzierung der bestehenden Hilfsangebote unterscheiden sich die Höhe der Mittel in den jeweiligen Bundesländern und zuständigen städtischen Kommunen bei je unterschiedlichen Förderbedingungen: Im Gegensatz zur Finanzierung der Gewaltschutzzentren erhalten andere spezialisierte Hilfsdienste oftmals nur jährliche oder halbjährliche Verträge. Zudem decken die bereitgestellten Mittel meistens nur grundlegende Kosten ab (GREVIO 2017a: 16). Andere Organisationen wiederum müssen sich auf allen drei Regierungsebenen (national, regional und lokal) sowie auf europäischer Ebene um finanzielle Zuwendung bewerben und erhalten oftmals nur eine kurzfristige Finanzierung (ebd.). Die mitunter prekäre Finanzierung hat direkte Auswirkungen auf das Angebot konkreter Hilfsdienste: Insbesondere auf langfristige Beratungsbedürfnisse der Opfer könne aufgrund der begrenzten Finanzierung der Anzahl der Beratungsgespräche, die jedem Opfer zur Verfügung stehen, nicht eingegangen werden (ebd.: 33; NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht 2016: 71). Dies betrifft im Besonderen die Behandlung von Traumata (GREVIO 2017a: 33; Diese Einschätzung betrifft auch die Angebote im Rahmen des Artikels 25 siehe Kapitel 4). Zudem seien die Angebote wenig spezialisiert für die besonderen Bedürfnisse weiblicher Gewaltopfer mit Suchtproblemen, psychischen Problemen, geistigen oder körperlichen Behinderungen[52] (ebd.; Schachner et al. 2014).

Die im GREVIO-Bericht formulierte Forderung nach einer ausreichenden, flächendeckenden und dauerhaften finanziellen Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in Österreich maßgebliche Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt erbringen (GREVIO 2017a: 16), wurde Ende 2018 auch politisch von der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion aufgegriffen[53]. In jedem Fall sei ein umfassender und koordinierter Ansatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt im Namen der Ehre, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung notwendig, an dem nicht nur verschiedene Akteure, Organisationen und Behörden zu beteiligen seien, sondern vor allem diejenigen Migrantengemeinschaften in Österreich, die diese Gewaltformen als kulturell tradierte Praktiken weiterhin ausüben (ebd.: 32).[54]

[50] Zum Verbesserungsbedarf der besonderen Lage von Migrantinnen bei Gewalt siehe auch den Forderungskatalog der Arbeitsgruppe „Migrantinnen und Gewalt“ (2014): http://www.aoef.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/Infoblaetter_zu_gewalt/Forderungskatalog_Migration_Feb-2014.pdf

[51] Unter der Bundesregierung Kurz wurde 2018 eine Task Force Strafrecht für das damalige Regierungsvorhaben „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher“ eingerichtet. Diese bestand aus den beiden Kommissionen Strafrecht bzw. Opferschutz und Täterarbeit. Zu 57 Maßnahmen lagen im Mai 2019 entsprechende Gesetzesänderungen vor: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2019/task_force_strafrecht_strengere_strafen_bei_sexuellem_missbrauch_sowie_gewalt_gegen_frauen_und_kinder.html

[52] 2016 wurde durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine Studie zu Gewalt und sexueller Missbrauch an Menschen mit Behinderungen beauftragt. Der Auftrag ging an ein Konsortium unter der Führung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), Ludwig Boltzmann Gesellschaft, queraum. kultur- und sozialforschung, HAZISSA – Fachstelle für Prävention. Die Studie wurde 2019 veröffentlicht: https://www.irks.at/publikationen/studien/2017/gewalt-an-menschen-mit-behinderungen.html

[53] Es wurden jedoch noch keinen Beratungen im Gleichbehandlungsausschuss aufgenommen: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00540/index.shtml

[54] So gab es für die Jahre 2009 bis 2011 in Österreich bereits einen Nationalen Aktionsplan zur Vorbeugung und Eliminierung von Genitalverstümmelung (Nationales Aktionskomitee 2008). Im Anschluss sollte die Umsetzung dieses Plans evaluiert und daraufhin zukünftige Vorgangsweisen beschlossen werden. Hierzu konnte jedoch nichts recherchiert werden.

Jüngst scheinen diese Gewaltformen an politischer Aufmerksamkeit zu gewinnen: Seit 2018 soll bei den Beratungsangeboten für Frauen mit Migrationshintergrund zusätzlich auch „ein Fokus auf Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Unterstützung bei weiblicher Genitalverstümmelung sowie gegen Gewalt an Frauen“ (Bundeskanzleramt 2019b: 100) gelegt werden. Zudem wurden durch den Sonderaufruf des Österreichischen Integrationsfonds zusätzliche finanzielle Mittel zur Einreichung von Projektvorschlägen für „Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung sowie gegen Gewalt an Frauen im Kontext von Integration“ bereitgestellt.[55]

3 Schutzunterkünfte (Artikel 23)

> *„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.“*
>
> (Europarat 2011: 12)

Auf von Gewalt betroffene Menschen spezialisierte Schutzunterkünfte haben die vorrangige Aufgabe möglichst rund um die Uhr schnellen und niedrigschwelligen Schutz zu bieten. Zudem bedarf es zur Unterstützung der Opfer rechtlicher und psychosozialer Beratung und einer effektiven Zusammenarbeit mit allen involvierten Behörden und Institutionen.

In Österreich gibt es insgesamt 30 Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen und Kinder:[56] 15 Frauenhäuser sind in dem 1988 gegründeten Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)[57] vernetzt. 2013 entstand ein zweites Netzwerk in Form des Zusammenschlusses Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF)[58]. Dieses vernetzt elf Frauenhäuser. Zusätzlich werden über den Verein Orient Express (siehe Kapitel 2.3) in Wien seit 2013 eine Notwohnung und seit 2019 eine Übergangswohnung für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Mädchen und junge Frauen im Alter von 16 bis 24 Jahre aus ganz Österreich bereitgestellt.

3.1 Angebote

Die **Frauenhäuser** bieten von Gewalt bedrohten oder misshandelten Frauen und deren Kindern unbürokratische Soforthilfe. Das Angebot der Frauenhäuser umfasst:

- Soforthilfe
- Schutz und Unterkunft/geschützter Wohnraum
- Erstellung eines Sicherheitsplans
- Begleitung in der Krisensituation

[55] https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=20&ved=2ahUKEwia57We84vjAhXI-6QKHedbDlw4ChAWMAl6BAgCEAI&url=https%3A%2F%2Fwww.integrationsfonds.at%2Ffileadmin%2Fcontent%2FAT%2FDownloads%2FStipendienFoerderungen%2FAufruf_zur_Einreichung_FGM_sowie_Gewalt_an_Frauen.pdf&usg=AOvVaw3UAahOLZ5EuTNwU8GzPZ_O

[56] Zusätzlich gibt es zwei Schutzwohnungen und eine Übergangswohnung für von Menschenhandel betroffene Frauen (IBF o. J.).

[57] https://www.aoef.at/index.php

[58] http://www.frauenhaeuser-zoef.at/

- Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterfahrung
- Fachliche und qualifizierte Beratung im psychosozialen und rechtlichen Bereich
- Begleitung zu Gericht, Polizei, Behördenwege
- Rechtliche und psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen des Strafverfahrens
- Unterstützung bei Ansuchen, Ämterwegen, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen, Scheidung sowie Arbeits- und Wohnungssuche
- Hilfe bei der Existenzsicherung/Sachhilfen
- Zukunftsplanung
- Im Bedarfsfall Nachbetreuung nach dem Auszug
- Vermittlung zu anderen nützlichen Hilfseinrichtungen
- Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen
- bei Bedarf muttersprachliche Beratung oder Beiziehung von Dolmetscherinnen
- Übergangswohnungen zur Betreuung nach dem Aufenthalt im Frauenhaus[59]

Alle Frauenhäuser werden von unabhängigen Organisationen betrieben. Manche stehen in engerer Verbindung zu Partei-, Regierungs- oder religiösen Organisationen (ebd.).

> 2018 wurden 3.284 Personen in 26 Frauenhäusern unterstützt, davon 1.664 Frauen und 1.620 Kinder (AÖF 2019).

Seit 2013 ist österreichweit die erste und einzige Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Mädchen und junge Frauen in Betrieb.[60] Eine Aufnahme in die Notwohnung erfolgt über **Orient Express**. Das Angebot richtet sich an Mädchen und Frauen zwischen 16 und 24 Jahren aus ganz Österreich, die von Zwangsheirat bedroht oder bereits betroffen sind und anonym untergebracht werden müssen, um vor dieser und anderen Gewaltformen geschützt zu werden:

- Unterbringung von acht jungen Frauen und Mädchen sowie zwei Notfallbetten
- Schutz durch geheime Adresse und nötige Sicherheitsmaßnahmen
- Rund-um-die-Uhr Betreuung in der Wohnung
- Ganzheitliche Beratung auf Deutsch, Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Arabisch, Farsi, Englisch und Französisch
- Begleitung unter anderem zu Ämtern und Ärzten
- Unterstützung bei der Zukunftsplanung

> 2018 wurden 36 Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder bereits betroffen sind, in der Notwohnung untergebracht.

[59] Bereitgestellte Übergangswohnungen durch AÖF und ZÖF wurden bei der Recherche nicht weiter berücksichtigt.

[60] https://www.orientexpress-wien.com/schutzeinrichtungen

Seit Januar 2019 ist bei Orient Express zudem eine Übergangswohnung als Folgeeinrichtung mit Platz für 15 Frauen und Mädchen zwischen 16 und 24 Jahren in Betrieb. Das Angebot bietet über die Angebote der Notwohnung hinaus:

- Gruppengespräche in einem wöchentlichen Setting
- freizeitpädagogische Angebote (zum Beispiel sportliche Aktivitäten, kreatives Gestalten, Workshops, Feste)
- psychologische und therapeutische Angebote, interne Abdeckung durch das Personal, sowie, bei Bedarf, externe Stellen
- Begleitung und Unterstützung auf dem Weg zur Selbstständigkeit.

3.2 Finanzierung & Grundlagen

Die **Frauenhäuser** werden in Österreich überwiegend aus öffentlichen Mitteln und dabei hauptsächlich von den Landesregierungen finanziert. Dabei verfügt jedes Bundesland über seine eigenen rechtlichen Vorgaben in Bezug auf deren Finanzierung: In Oberösterreich und im Burgenland wurde die Finanzierung von Frauenhäusern gesetzlich verankert. Die vier Frauenhäuser in Wien stehen in einem unbefristeten Vertrag mit der Stadt Wien (NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht 2016: 77). In den anderen Bundesländern ist die finanzielle Situation der Frauenhäuser, auch aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Verankerung bzw. aufgrund von Ein-Jahres-Verträgen, prekärer (ebd.: 76; AÖF 2017a). Die von Frauenhäusern angebotenen Leistungen sind für Frauen ohne eigenes Einkommen zum Großteil kostenlos; Frauen mit eigenem Einkommen müssen häufig einen finanziellen Beitrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten (NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht 2016: 76).

Die Notwohnung von **Orient Express** wird finanziert durch die Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres. Die Übergangswohnung wird finanziert durch Fonds Soziales Wien. Die Unterbringung der Minderjährigen in beiden Wohnungen wird über die Kinder- und Jugendhilfe finanziert.

3.3 Standards

Die **Frauenhäuser im AÖF** arbeiten nach internationalen und feministischen Grundprinzipien (AÖF o. J.: 7). Im Frühjahr 2017 wurde eine neue Qualitätsbroschüre unter dem Titel „gestern für heute für morgen“ veröffentlicht, die gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen der einzelnen autonomen Frauenhäuser erarbeitet wurde (ebd.: 17).

In den Frauenhäusern (und im Gewaltschutzzentrum) des Landes Salzburg wurde das **Dynamische Risiko-Analysesystem** implementiert, um Risikostufen bzw. Hochrisikogefährdungen von Betroffenen einzuschätzen (Bundeskanzleramt 2019a: 27).

3.4 Dichte

Von den 30 **Frauenhäusern** befinden sich die meisten im städtischen Bereich.[61]

[61] AÖF: Amstetten, Burgenland, Hallein, Innviertel, Linz, Mistelbach, Neunkirchen, Pinzgau, Salzburg, Steyr, Tirol, Vöcklabruck, ifs FrauennotWohnung (FH Dornbirn), Wels, Wr. Neustadt; ZÖF: 4 Wiener Frauenhäuser, Kapfenberg, Graz, St. Pölten, Klagenfurt, Lavanttal, Spittal/Drau, Villach

3.5 Erreichbarkeit

Alle **Frauenhäuser** sind rund um die Uhr zugänglich. Frauen können zu jeder Tages- oder Nachtzeit darin aufgenommen werden.

3.6 Zugang

Grundlegend sind alle Schutzunterkünfte für alle Frauen, die von familiärer Gewalt bedroht und/oder betroffen sind offen – unabhängig von Nationalität, Einkommen oder Religion.

Bei den Frauenhäusern verfügt jedoch jedes Bundesland, wie auch bei der Finanzierung, über eigene rechtliche Vorgaben in Bezug auf den Zugang zu Frauenhäusern. Diese Vorgaben können zum einen den Zugang von Betroffenen zu Frauenhäusern in einem anderen Bundesland erschweren oder gar unmöglich machen, insbesondere aufgrund der schwierigen Kostenerstattung zwischen den Ländern. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn zu wenig Plätze im jeweiligen Bundesland vorhanden sind und Frauen und Kinder dadurch keinen Schutz erhalten (AÖF o. J.: 5). Zum anderen können diese Vorgaben Asylwerberinnen und Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus den Zugang zu Frauenhäusern erschweren oder sogar verwehren (GREVIO 2017a: 33).[62] Nicht zuletzt auch dadurch bedingt, dass die Grundversorgung von Asylbewerberinnen in die Zuständigkeit des Bundes, die Betreuung der Frauenhäuser hingegen in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt.

Die Frauen haben das Recht, ihr Kind bzw. ihre Kinder mitzunehmen. In der Praxis bieten jedoch nur einige Frauenhäuser Plätze für männliche Jugendliche über 14 Jahren an (ebd.: 32). Zudem verfügen aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht alle Frauenhäuser über genügend Mitarbeiterinnen zur Betreuung und Unterstützung der Kinder (AÖF 2017b) .[63]

Für Frauen mit Mobilitätseinschränkungen oder mit Betreuungsbedarf durch eine persönliche Assistenz ist es aus Mangel an barrierefreien Räumen nur selten möglich in einer Schutzunterkunft aufgenommen zu werden.[64]

3.7 Aufenthaltsdauer

Die **Frauenhäuser** bieten eine vorübergehende Wohnmöglichkeit, solange die individuelle Situation den besonderen Schutz eines Frauenhauses erfordert.[65] Es sind keine Maßnahmen zur Verkürzung der Aufenthaltsdauer bekannt.

> 2018 blieben von den 623 Frauen, die Schutz in einem der 15 Frauenhäuser der AÖF gesucht haben, etwa 26 Prozent zwischen vier Tagen und einem Monat im Frauenhaus, ebenfalls 26 Prozent blieben zwischen einem und sechs Monaten, 12 Prozent blieben länger als sechs Monate. Ein Prozent blieb länger als ein Jahr (AÖF 2018: 16).

[62] Mitunter wird der Aufenthalt im Frauenhaus nur über den Anspruch der Frauen auf österreichische Sozialleistungen finanziert.

[63] In den Jahren 2015 bis 2018 erhielten 12 Frauenhäuser für die psychologische Kinderbetreuung jährlich Projektmittel in Höhe von 6.000 Euro von der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_02108/imfname_728485.pdf. Der Verein AÖF fordert mindestens drei Mitarbeiterinnen pro Frauenhaus für die Beratung und Unterstützung der Kinder (AÖF 2017b).

[64] Betroffene erhalten Auskunft über barrierefreie Frauenhäuser bei der Frauenhelpline: http://www.frauenhelpline.at/

[65] http://www.frauenhaeuser-zoef.at/betroffene_frauen.htm

2018 gab es insgesamt 2.277 Nachbetreuungskontakte in Form von ambulanten Beratungen, Hausbesuchen oder Telefonaten zu Frauen nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus (ebd.: 3).

Die Aufenthaltsdauer in der Notwohnung von **Orient Express** ist abhängig von der individuellen Situation und Gefährdung der Betroffenen und kann von wenigen Tagen bis mehreren Monaten reichen. Die Aufenthaltsdauer in der Übergangswohnung ist bis zu einem Jahr begrenzt.

3.8 Sonstiges

Im Rahmen des Vereins ZÖF werden – in Kooperation mit Männerberatungsstellen – für Frauen aus den Frauenhäusern opferschutzorientierte Klärungsgespräche angeboten.[66] Die Frauen bekommen so die Möglichkeit, im geschützten Rahmen mit ihren (Ex-) Partnern zu sprechen.

Das europäische Netzwerk gegen Gewalt an Frauen **WAVE** (*Women Against Violence Europe*) war bis 2014 über 20 Jahre im Verein AÖF angesiedelt.

3.9 Einschätzung

Österreich setzt auch bei der Umsetzung von Artikel 23 auf nichtstaatliche Hilfsdienste. Die Schutzunterkünfte werden von gemeinnützigen Vereinen bereitgestellt, die hierfür öffentliche Zuwendung – hauptsächlich von den Landesregierungen – erhalten. Dabei verfügt jedes Bundesland über seine eigenen finanzrechtlichen Vorgaben mit der Folge, dass sich die finanzielle Ausstattung und Planungssicherheit der Frauenhäuser österreichweit unterscheidet. Die mitunter prekäre Finanzierung hat eine direkte Auswirkung auf das Angebot der Frauenhäuser, die statt langfristiger Unterstützung oftmals nicht mehr als kurzfristige Kriseninterventionen anbieten können (GREVIO 2017a: 16).

Zudem führen an die Finanzierung geknüpfte rechtliche Vorgaben der Bundesländer in den Frauenhäusern zu unterschiedlichen Rahmenbedingungen: Problematisch sei dabei insbesondere der erschwerte oder nicht gewährte Zugang zu den Frauenhäusern bei der bundesländerübergreifenden Aufnahme von betroffenen Frauen,[67] bei Asylbewerberinnen und Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus und bei der Aufnahme von Frauen mit älteren Söhnen (ebd.: 32, 33). Zudem werden die Frauenhäuser den besonderen Bedürfnissen weiblicher Gewaltopfer mit Suchtproblemen, psychischen Problemen, geistigen oder körperlichen Behinderungen nicht gerecht (ebd.: 33; Schachner et al. 2014). Viele Frauenhäuser sind nicht barrierefrei.

Positiv hervorzuheben ist, dass alle Frauenhäuser rund um die Uhr zugänglich sind und Frauen zu jeder Tages- oder Nachtzeit darin aufgenommen werden können. Zudem können sie bleiben, solange ihre Situation den besonderen Schutz eines Frauenhauses erfordert. Maßnahmen zur Verkürzung der Aufenthaltsdauer sind nicht bekannt.

[66] http://www.frauenhaeuser-zoef.at/klaerende_paargespraeche.htm

[67] Die Kommission Opferschutz und Täterarbeit der Task Force Strafrecht schlägt eine gesetzlich verankerte Austauschquote für Frauenhäuser vor (Task Force Strafrecht 2019: 16): Demnach muss jedes Bundesland einer bestimmten – der jeweiligen Bevölkerungszahl angepassten – Anzahl von Aufnahmen von High-Risk-Frauen bzw. -Familien aus einem anderen Bundesland unbürokratisch und ohne Kostenersatz zustimmen. Diese Maßnahme soll insbesondere zur Entlastung der hochfrequentierten Frauenhäuser in Wien führen.

In Österreich existieren Schutzunterkünfte jedoch nicht flächendeckend: Insbesondere fehlen in ländlichen Gebieten[68], aber auch auf Bundeslandebene, wie zum Beispiel in der Steiermark, Betreuungsplätze (NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht 2016: 77). Österreich erfüllt entsprechend auch nicht die Anforderungen der Istanbul-Konvention, einen Familienplatz pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner einzurichten:

> Insgesamt stehen in den 30 Frauenhäusern 766 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. Um der Empfehlung der Istanbul-Konvention (1 Familienplatz auf 10.000 Einwohnende) nachzukommen, müssten es 866 Familienplätze sein – hierfür fehlen also noch weitere 100 Plätze.[69]

2018 konnten aus Platzmangel 181 Frauen in dem für sie zuständigen autonomen Frauenhaus nicht aufgenommen werden (AÖF 2018: 4). Demnach bedürfe es fast doppelt so vieler Plätze.

Das Programm der ehemaligen Bundesregierung Kurz sah einen österreichweiten Ausbau von Akutintervention bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie einen weiteren Ausbau von Notunterkünften für Frauen und Kinder vor (NVP/FPÖ 2017: 107). Im Mai 2018 wurde im Parlament der Ausbau des Angebots von Betreuungsplätzen (Notunterkünfte und Frauenhäuser) für weibliche Gewaltopfer von 100 neuen Plätzen[70] bis 2022 bei gleichzeitiger Absicherung des bestehenden Betreuungsangebots durch die Absicherung des bisherigen Budgets beschlossen.[71] Dem war auch eine österreichweite Evaluierung[72] vorausgegangen, die den Bedarf an Beratungs- und Betreuungsplätzen erhoben hat.

4 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

> *„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.“*
>
> (Europarat 2011: 13)

Die Istanbul-Konvention unterscheidet in Artikel 25 zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt nach Nothilfezentren im Sinne unmittelbarer Hilfe nach einem Übergriff und Hilfszentren: Erstere stellen vor allem medizinische Versorgung und spezialisierte rechtsmedizinische Arbeit zur Beweissicherung bereit. Hilfszentren sind im Sinne dauerhafter Hilfe, vor allem in Form von

[68] Beispielsweise Niederösterreichisches Waldviertel, Oberösterreichisches Mühlviertel oder Tiroler Oberland.

[69] 2019 lebten in Österreich 8,86 Millionen Menschen.

[70] 50 dieser Plätze werden in Wien durch den Bau eines fünften Frauenhauses bereitgestellt: https://www.derstandard.at/story/2000091939837/wien-baut-fuenftes-frauenhaus

[71] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00020/index.shtml

[72] Die Information stammt von der Webseite des Bundeskanzleramtes: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2019/frauenministerin-bogner-strau-neue-frauen-notrufnummer-fur-schnelle-hilfe.html. Die Evaluierung habe ergeben, dass es nicht an Plätzen in Frauenhäusern mangele, sondern an bundesländerübergreifende Frauenhausplätzen und Übergangswohnungen.

psychologischer Betreuung und rechtlicher Unterstützung, aktiv. Die Istanbul-Konvention betont jedoch, dass nicht beide Arten von Zentren separat bereitgestellt werden müssen; die Dienste könnten demnach auch innerhalb eines Zentrums, oder auf unterschiedliche Anlaufstellen verteilt, angeboten werden. Es ist vorwegzunehmen, dass neben den recherchierten spezialisierten Diensten auch weitere allgemeine medizinische Anlaufstellen wie reguläre Krankenhäuser eine Akutversorgung (wenn auch weniger spezialisiert) nach sexueller Gewalt bereitstellen können. Jedoch ist ein spezialisiertes und routiniertes Personal für die traumatisierten Personen wichtig, um sie in ihrer vulnerablen Lage zu unterstützen.

> In Österreich erfahren fast ein Drittel der Frauen sexuelle Gewalt (ÖIF 2011: 105).[73]

4.1 Notfallhilfezentren für Opfer sexueller Gewalt

Akute Nothilfe für Frauen und Mädchen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, bieten der 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien[74] sowie österreichweit fünf autonome Beratungsstellen bei sexueller Gewalt[75] an. Zudem können sich Opfer sexueller Gewalt in Österreich an Opferschutzgruppen in Krankenhäusern wenden. Für eine Dokumentation der erlittenen Verletzungen und die Sicherung von Beweisspuren gibt es in Österreich verschiedene Anlaufstellen, deren Angebot 2015 durch das damalige Bundesministerium für Bildung und Frauen erhoben wurde (BMBF 2015). Als in der Studie eruiertes Beispiel guter Praxis wird an dieser Stelle die klinisch-forensische Untersuchungsstelle der Medizinischen Universität Graz[76] vorgestellt.

4.1.1 Angebote

Der **24-Stunden Frauennotruf** ist eine spezialisierte Fachstelle im Bereich sexuelle, körperliche und psychische Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Der Leistungsschwerpunkt liegt, neben der mittelfristigen Betreuung von Gewaltopfern, in der Akut- und Krisenhilfe für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren und umfasst:

- Soforthilfe und Krisenintervention
- Begleitung zur Polizei, zu Gericht oder ins Krankenhaus

Das Beraterinnenteam besteht aus klinischen und Gesundheitspsychologinnen, diplomierten Sozialarbeiterinnen und Juristinnen.

Opferschutzgruppen bieten volljährigen[77] Opfern von körperlicher und/oder sexueller Gewalt besondere Hilfe und Unterstützung in ihrer Situation an. Ihr Angebot umfasst:

[73] 1.292 befragte Frauen im Alter von 16 bis 60 Jahren.

[74] https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf/index.html

[75] Da der Schwerpunkt der Arbeit der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt vorrangig in der mittel- und langfristigen Betreuung von weiblichen Opfern sexueller Gewalt liegt, werden diese im Kapitel 4.3.2 vorgestellt.

[76] https://www.medunigraz.at/klinisch-forensische-ambulanz/allgemeines/?sword_list[]=gerichtsmedizin&sword_list[]=ambulanz&no_cache=1

[77] Für Kinder und Jugendliche gibt es Kinderschutzgruppen.

- Spezielle medizinische, pflegerische und therapeutische Behandlung und Versorgung von Gewaltopfern in Krankenhäusern
- Gesprächsangebote
- Informationen über Beratungsangebote und Zufluchtsmöglichkeiten sowie Unterstützung bei der Kontaktaufnahme
- Koordination und Zusammenarbeit mit Beratungs- und Unterstützungsstellen außerhalb des Krankenhauses

Darüber hinaus sollen die Opferschutzgruppen Krankenhausmitarbeitende für das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder sensibilisieren und zur Früherkennung von gewaltbetroffenen Patientinnen beitragen. Opferschutzarbeit umfasst deshalb auch die Organisation von Schulungen, Arbeitsabläufen und Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Krankenhaus.

Die Zusammensetzung der Opferschutzgruppen ist gesetzlich festgelegt: Sie bestehen aus zwei Fachärzten bzw. Fachärztinnen der Unfallchirurgie und der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, einer Pflegeperson und einer Psychologin bzw. einem Psychologen oder einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten.

> 2017 wurden in Wien insgesamt 799 Opferschutzfälle von zehn Opferschutzgruppen dokumentiert (Stadt Wien 2018: 30).[78]

Die **klinisch-forensische Untersuchungsstelle** ist eine Untersuchungsstelle für Menschen jeden Alters, die von körperlicher und sexueller Gewalt, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung betroffen sind. Ihr Angebot umfasst:

- Gerichtsmedizinische Untersuchung mit einer ausführlichen Dokumentation der Verletzungen sowie im Bedarfsfall eine Spurensicherung und Begutachtung
- Information über weitere Betreuungsmöglichkeiten
- Vermittlung weiterer Angebote, wie beispielsweise für eine weiterführende medizinische Abklärung und Behandlung, Betreuung durch spezialisierte Hilfsdienste und/oder psychologische oder rechtliche Beratung

Die Leistungen der klinisch-forensischen Untersuchungsstelle sind für die Betroffenen kostenlos. Es gibt vier speziell ausgebildete Ärzte und Ärztinnen.

4.1.2 Finanzierung & Grundlagen

Der **24-Stunden Frauennotruf** ist eine Serviceeinrichtung der Magistratsabteilung Frauenservice der Stadt Wien und wird entsprechend durch diese finanziert.

Die Einrichtung von **Opferschutzgruppen** ist seit 2011 gesetzlich[79] für alle Krankenhäuser mit Abteilungen für Gynäkologie und Notfallmedizin vorgeschrieben. Die Finanzierung der Arbeit der

[78] Diese Zahl umfasst nicht sämtliche in Betracht kommenden Abteilungen, da manche aus Zeitgründen keine Opferschutzfälle dokumentiert haben (ebd.).

[79] Artikel 8e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz

jeweiligen Opferschutzgruppe ist im Gesetz nicht geregelt. Ob und in welcher Höhe die Krankenhäuser finanzielle Mittel hierfür bereitstellen, konnte nicht recherchiert werden.

4.1.3 Standards

Die Bundesvorgabe, **Opferschutzgruppen** in Krankenhäusern einzurichten, wurde zunächst in den Landesgesetzen verankert. Es gibt kein österreichweites, standardisiertes Konzept zur Einrichtung der Opferschutzgruppen und ihrer Arbeit.[80] Der Wiener Krankenanstaltenverbund, der 24-Stunden Frauennotruf, die Polizei und die Gerichtsmedizin entwickelten 2004 ein **Spurensicherungs-Set**, das eine einheitliche Beweissicherung garantiert und in den Krankenhäusern der Stadt Wien als Behandlungsstandard zur Untersuchung von Opfern sexueller Gewalt etabliert wurde (MA 57 et al. 2005: 31). 2013 wurde in Wien ein Forum zur Vernetzung der Opferschutzgruppen auf Initiative des Wiener Programms für Frauengesundheit und des 24-Stunden Frauennotrufs der Stadt Wien gegründet. Eingebunden sind die Opferschutzgruppen von zehn Wiener Krankenhäusern. Ziel ist die Förderung standardisierter Abläufe im Umgang mit gewaltbetroffenen Patientinnen sowie die Vernetzung mit der Polizei, der Abteilung für Jugend und Familie der Stadt Wien und Gewaltschutzeinrichtungen. In diesem Rahmen wurde eine **Checkliste bei Gewalt gegen Frauen**[81] erarbeitet, die das medizinische Personal im klinischen Alltag dabei unterstützen soll, Gewaltübergriffe als solche zu erkennen und richtig zu handeln.[82] Österreichweit gibt es den sogenannten **MedPol-Bogen**[83], ein einheitlicher, gerichtstauglicher Dokumentationsbogen für Verletzungen nach Gewaltdelikten bzw. mit Verdacht auf Fremdverschulden. Dieser wurde gemeinsam von der österreichischen Ärztekammer, der österreichischen Gesellschaft für Gerichtsmedizin und dem Bundesministerium für Inneres entwickelt.[84]

Bei den Untersuchungen in der **klinisch-forensischen Untersuchungsstelle** kommen nach eigenen Aussagen international hohe Standards zum Einsatz. Zusätzlich werden auf freiwilliger Basis modernste bildgebende Verfahren (CT, MRT) zu Forschungszwecken angewendet, die eine objektive und genaue Beurteilung insbesondere von solchen Verletzungen ermöglichen, die äußerlich nicht sichtbar sind und deshalb bisher kaum zu beurteilen waren.

4.1.4 Dichte

Der **24-Stunden Frauennotruf** ist eine Einrichtung der Stadt Wien. Ob und wie betroffene Frauen sich außerhalb von Wien an diesen Hilfsdienst wenden und entsprechend beraten werden, wurde nicht recherchiert.

[80] Im Rahmen der Veröffentlichung des Evaluationsberichts (siehe FN 85) soll es auch eine Toolbox für neugegründete Opferschutzgruppen geben.

[81] https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf/checkliste-gewalt.html

[82] https://www.wien.gv.at/gesundheit/beratung-vorsorge/frauen/frauengesundheit/schwerpunkte/gewalt/vernetzung-opferschutzgruppen.html

[83] https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Dokumentationsbogen.pdf

[84] In Österreich sind neben dem MedPol-Bogen wohl noch weitere Dokumentationsbögen im Umlauf, die anscheinend teilweise unzureichend sind (BMBF 2015: 6). Ein abschließender Überblick über die sich im Umlauf befindenden Dokumentationsbögen besteht nicht.

Bisher gibt es keine österreichweite Übersicht über eingerichtete **Opferschutzgruppen**.[85]

Die **klinisch-forensische Untersuchungsstelle** gibt es nur in Graz.[86]

4.1.5 Zugang

Beim **24-Stunden Frauennotruf** arbeiten mehrsprachige Beraterinnen und Dolmetscherinnen.

Die Untersuchung in der **klinisch-forensischen Untersuchungsstelle** erfolgt unabhängig davon, ob die Gewalttat angezeigt wurde oder werden soll.[87] In der Regel erfolgt die Vermittlung durch Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die Untersuchungsstelle steht allen gewaltbetroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung. Zugangsbeschränkungen konnten nicht recherchiert werden.

4.1.6 Erreichbarkeit

Den betroffenen Frauen und Mädchen steht das Angebot des **24-Stunden Frauennotrufs** rund um die Uhr zur Verfügung. Die Erreichbarkeit der **Opferschutzgruppen** konnte nicht recherchiert werden. Die **klinisch-forensische Untersuchungsstelle** steht nach telefonischer Terminabsprache an Werktagen von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung.

4.1.7 Sonstiges

Die Gewaltschutzzentren schlagen die gesetzlich vorgeschriebene Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der österreichweit eingerichteten Gewaltschutzzentren (siehe Kapitel 2.1) an den Opferschutzgruppen in ihren Reformvorschlägen 2018 (siehe Kapitel 2.1.7) vor (Gewaltschutzzentren Österreichs 2018: 11).

4.2 Hilfszentren für Opfer sexueller Gewalt

Es gibt fünf autonome Beratungsstellen bei sexueller Gewalt, die sich 2010 zum Bund autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich[88] zusammengeschlossen haben. Zudem bieten die Gewaltschutzzentren Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien (siehe Kapitel 2.1) auch Opfern sexueller Gewalt und sexueller Belästigung Beratung und Unterstützung an. Darüber hinaus gibt es eine Beratungsstelle für Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen, die Opfer sexueller Gewalt wurden.[89]

[85] Eine Evaluation wurde 2018 seitens des österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz an die Gesundheit Österreich GmbH in Auftrag gegeben. Eine Online-Toolbox soll im Sommer 2020 veröffentlicht werden. Die Evaluation selbst wird nicht veröffentlicht: https://goeg.at/Versorgung_Gewaltopfer

[86] Vergleichbare Einrichtungen gibt es noch in Wien (Krisenambulanz im AKH Wien: https://frauenheilkunde.meduniwien.ac.at/gyn/patientinneninformationen/ambulanz/krisenambulanz/) sowie in Innsbruck (Gewaltopferambulanz) und Salzburg (BMBF 2015).

[87] Wenn das Opfer (noch) keine Anzeige erstatten möchte, werden die gesicherten Spuren für sechs Monate aufbewahrt.

[88] http://www.sexuellegewalt.at/

[89] http://www.ninlil.at/kraftwerk/ninlil.html

4.2.1 Angebote

Das Angebot der **Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt** richtet sich an Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die sexuelle Gewalt erlebt oder abgewehrt haben, und umfasst:

- kostenlose Informationen und Beratung
- Krisenbegleitung/-intervention als erster Schritt zur Wiedererlangung innerer und äußerer Sicherheit und psychischer Stabilität durch eine klinische Psychologin
- Psychologische und psychosoziale Beratung
- Bezugspersonenberatung, also Beratung für nahestehende Personen wie Angehörige, Partnerinnen und Partner, aber auch für Lehrerinnen und Lehrer, Sozialberaterinnen und Sozialberater
- Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung:
  - Information zum Verfahrensablauf
  - Vorbereitung auf Einvernahmen und geschützte Begleitung zu Anzeige und Gerichtsverhandlung
- Präventionsarbeit:
  - Primärprävention zielt nicht auf spezifische Personen, sondern auf die Gesamtbevölkerung ab. Gesellschaftliche Ursachen von Gewalt sollen erkannt und behoben werden.
  - Sekundärprävention: Gewaltsituationen sollen in einem Frühstadium erkannt und entsprechende intervenierende Maßnahmen gesetzt werden.
  - Tertiärprävention: Therapie und Krisenintervention sowohl für Opfer als auch für Täter stehen hier im Mittelpunkt.

Zusätzlich gibt es in den verschiedenen Einrichtungen noch individuelle Angebote: Die Frauenberatungsstelle Graz bietet Traumatherapie an, für die Betroffene einen Unkostenbeitrag leisten, der sich nach der Höhe des Einkommens der Klientin richtet. Die Frauenberatungsstelle Linz bietet eine Onlineberatung an. Die Frauenberatungsstelle Salzburg kann eine kostenlose anwaltliche Vertretung im Strafverfahren zur Verfügung stellen. Die Rechtsanwältin sichert im Verfahren die Wahrung aller Rechte und Ansprüche. Zudem berät die Frauenberatungsstelle hinsichtlich der individuellen Entschädigungsansprüche aus dem Verbrechensopfergesetz, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten zu psychotherapeutischer Unterstützung.

Es gibt in den Städten Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien jeweils eine Frauenberatungsstelle, die als staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtung fungiert. Träger der Frauenberatungsstellen sind gemeinnützige Vereine. Hinweise auf die personelle Zusammensetzung konnten für alle fünf der Frauenberatungsstellen recherchiert werden: In der Frauenberatungsstelle Graz arbeiten vier teilzeitbeschäftigte Beraterinnen. Für die Vertretung im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung stehen vier Anwältinnen zur Verfügung. Das Team der Frauenberatungsstelle Innsbruck setzt sich aus vier teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und drei Beraterinnen auf Honorarbasis zusammen. In Linz stehen für die Beratung und Prozessbegleitung vier Juristinnen, davon eine Juristin in geringfügiger Anstellung, und drei psychosoziale Beraterinnen zur Verfügung. Die Frauenberatungsstelle in Salzburg besteht aus einer Psychologin, Juristin, Sozialarbeiterinnen und einer Lebens- und Sozialberaterin. Die

Frauenberatungsstelle Wien besteht aus vier Sozialarbeiterinnen, wovon eine Angestellte zudem auch Juristin und eine weitere Angestellte gleichzeitig Psychotherapeutin in Ausbildung ist.

Die vom Verein „NINLIL – Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung“ betriebene **Beratungsstelle „Kraftwerk gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten“** ist eine von der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt anerkannte Frauenservice-Stelle (Bundeskanzleramt 2018: 28). Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich an Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind oder waren, und umfasst:

- Beratung für Betroffene und für Bezugspersonen von betroffenen Frauen mit Lernschwierigkeiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen, die ein passendes Beratungsangebot anbieten
- Angeleitete regelmäßige Gruppentreffen für acht Frauen mit Lernschwierigkeiten, die Gewalt erfahren haben

Es werden zudem Teams aus Behinderten-Einrichtungen, die mit sexueller Gewalt oder einem diesbezüglichen Verdacht konfrontiert sind, und Fachfrauen des Gewaltschutzbereiches in Hinblick auf spezifische Lebensbedingungen von Frauen mit Lernschwierigkeiten beraten. Die Beratungsstelle besteht aus einer Geschäftsführerin und einer Beraterin, die von einer Assistenz mit einer geringen Stundenanzahl unterstützt werden (Kraftwerk 2017: 6).

4.2.2 Finanzierung & Grundlagen

Alle **Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt** werden von der Frauen- und Gleichstellungssektion im Bundeskanzleramt gefördert. Das Entgelt wird – entgegen der Regelung bei den Gewaltschutzzentren – nicht jährlich an die Inflation angepasst. Die Frauenberatungsstellen haben einen Rahmen-Vertrag, der die Personal- und Sachkosten umfasst und über drei Jahre läuft. Die Mittel werden jedoch jährlich gesondert abgerufen. Des Weiteren bestehen Ein-Jahres-Verträge mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz für die Einzelfall-Finanzierung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt (siehe auch Kapitel 2.1.2). Alle Frauenberatungsstellen erhalten zudem Mittel von den jeweiligen Bundesländern und den zuständigen städtischen Kommunen zu je unterschiedlichen Förderbedingungen. Die Frauenberatungsstellen Graz und Innsbruck haben zusätzlich Mittel durch die Kampagne LICHT INS DUNKEL des Österreichischen Rundfunks erhalten.

Kraftwerk wird durch die Magistratsabteilung Frauenservice der Stadt Wien und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen finanziert. Die Beratungstätigkeit wird seit 2011 aus Mitteln des Fonds Soziales Wien zu einem Drittel kofinanziert.

4.2.3 Standards

Die Frauenberatungsstellen Innsbruck[90] und Wien[91] arbeiten nach selbst festgelegten Prinzipien.

[90] https://www.frauen-gegen-vergewaltigung.at/ueber-uns/

[91] http://www.frauenberatung.at/index.php/beratungsstelle/arbeitsprinzipien

4.2.4 Dichte

Es gibt in den Städten Graz[92], Innsbruck[93], Linz[94], Salzburg[95] und Wien[96] jeweils eine **Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt**. Bei der Frauenberatungsstelle Innsbruck sind Beratungen auch in Landeck möglich.

Kraftwerk sitzt in Wien, berät jedoch österreichweit auch andere Frauenberatungsstellen, die Frauen mit Lernschwierigkeiten beraten (wollen).

4.2.5 Erreichbarkeit

Keine der **Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt** ist rund um die Uhr erreichbar. Der der 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien richtet sich auch an Opfer sexueller Gewalt (siehe Kapitel 4.1).

Kraftwerk ist werktags von 10 bis 17 Uhr personell besetzt, telefonisch jedoch aus organisatorischen Gründen auf die Kernzeiten Montag und Mittwoch von 10 bis 13 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13 bis 16 Uhr erreichbar.

4.2.6 Zugang

Der Bund autonome **Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt** Österreich betreibt eine gemeinsame Webseite, die Informationen jedoch nur auf Deutsch bereitstellt. Die Frauenberatungsstelle Graz bietet auf ihrer Webseite eine barrierefreie Infobroschüre auf Deutsch, Arabisch, Englisch, Farsi, Rumänisch, Serbisch und Türkisch an. Die Frauenberatungsstelle Salzburg bietet auf ihrer Webseite Informationen auf Deutsch, Englisch, Serbisch und Türkisch an.

Kraftwerk hat einen Leitfaden[97] für die Beratung für gewaltbetroffene Frauen mit Lernschwierigkeiten entwickelt, um den Zugang bestehender Frauenberatungseinrichtungen für Frauen mit Lernschwierigkeiten weiter zu verbessern.

4.2.7 Sonstiges

Die Frauenberatungsstelle Graz ist Mitglied im **Steirischen Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt**.[98] Dieses besteht aus Gewalt- und Opferschutzeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Gesundheits- und Jugendeinrichtungen, Wohneinrichtungen, Therapeutinnen und Therapeuten, Jugendämtern, Polizei, Staatsanwaltschaft und anderen Expertinnen und Experten, die zum Thema sexueller Gewalt arbeiten.

Die Kommission Opferschutz und Täterarbeit der Task Force Strafrecht fordert die Vereinfachung des Zugangs zu Leistungen für Opfer sexueller Gewalt: Vorgeschlagen werden der Abbau

[92] Beratungsstelle TARA: http://www.taraweb.at/
[93] Verein Frauen gegen VerGEWALTigung: http://www.frauen-gegen-vergewaltigung.at/
[94] Autonomes Frauenzentrum afz: http://www.frauenzentrum.at/
[95] Frauennotruf Salzburg: http://www.frauennotruf-salzburg.at/
[96] Verein Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen: http://www.frauenberatung.at/
[97] http://www.ninlil.at/kraftwerk/dokumente/leitfaden-beratung.pdf
[98] http://www.netzwerk-gegen-sexualisierte-gewalt.at/

bürokratischer Hürden für Betroffene sexueller Gewalt beim Zugang zu Psychotherapie, eine Pauschalentschädigung über das Verbrechensopfergesetz und eine Finanzierung der Anzeigenberatung (Task Force Strafrecht 2019: 17).

4.3 Einschätzung

Österreich setzt bei der Umsetzung von Artikel 25 auf nichtstaatliche Hilfsdienste. Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt sind nicht flächendeckend vorhanden: Insbesondere fehlen diese in ländlichen Gebieten. Österreich kommt entsprechend nicht den Empfehlungen der Istanbul-Konvention nach, einen Platz pro 200.000 Einwohnerinnen und Einwohner einzurichten:

> Insgesamt gibt es 15 Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt (ohne Opferschutzgruppen). Um der Empfehlung der Istanbul-Konvention (ein Zentrum auf 200.000 Einwohnende) nachzukommen, müssten es 44 sein – hierfür fehlen also noch weitere 29 Einrichtungen.

Krisenhilfe für Frauen und Mädchen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, bieten der **24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien** sowie österreichweit **fünf autonome Beratungsstellen bei sexueller Gewalt** an. Zudem können sich Opfer sexueller Gewalt in Österreich an **Opferschutzgruppen** in Krankenhäusern wenden, deren Einrichtung in den Krankenhäusern gesetzlich vorgeschrieben ist. Ihre Arbeit wird österreichweit derzeit evaluiert. 2018 wurde bereits die Arbeit der Opferschutzgruppen in Wien beschrieben und Empfehlungen formuliert, wie gute Opferschutzarbeit gelingen kann (Stadt Wien 2018): Dem Bericht nach bräuchte es mehr zeitliche, personelle und räumliche Ressourcen, um die Kernaufgaben – Früherkennung von Gewaltopfern und Sensibilisierung der Mitarbeitenden – zu bewältigen. Da es österreichweit kein standardisiertes Konzept zur Einrichtung von Opferschutzgruppen und ihrer Arbeit zu geben scheint, ist davon auszugehen, dass gute Opferschutzarbeit in einem großen Umfang auf das persönliche Engagement der an den Opferschutzgruppen beteiligten Personen und die Unterstützung der Leitungsebene im jeweiligen Krankenhaus zurückgeht. Ohne Evaluierung lässt es sich kaum einschätzen, ob die Arbeit der Opferschutzgruppen den Bestimmungen der Istanbul-Konvention als Notfallzentren für Opfer sexueller Gewalt entsprechen.

In Österreich gibt es flächendeckend keine eigenständigen Zentren für forensische Untersuchungen und Beweissicherung von Opfern sexueller Gewalt.[99] Hilfreich ist, dass das Angebot der verschiedenen Anlaufstellen 2015 bereits erhoben und beurteilt wurde (BMBF 2015): Dem Bericht zufolge sei eine zeitnahe Spurensicherung flächendeckend nicht möglich. Zudem gebe es keinen einheitlichen Standard bei der Dokumentation von Verletzungen. In den Städten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien existieren – allerdings mit je unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen – jeweils entsprechende Einrichtungen. Um den Anforderungen der Istanbul-Konvention jedoch zu entsprechen, seien zusätzliche forensische Untersuchungsmöglichkeiten zu schaffen und das Gesundheits- und Pflegepersonal verstärkt zu

[99] Opferschutzgruppen können qua Gesetz diese Aufgabe nicht übernehmen (BMBF 2015: 8).

schulen (ebd.: 10). Ein entsprechendes **Konzept zum österreichweiten Aufbau von klinisch-forensischen Netzwerken** wurde 2015 im Rahmen einer Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ vorgestellt (ebd.: 6f.):[100] Dieses sieht die Einrichtung einer österreichweiten Zentrale (einschließlich einer österreichweiten Telefonberatung) und eines Internetforums sowie vier Regionalstellen mit klinisch-forensischen Untersuchungsstellen vor (ebd.: 7). Zudem soll mit zwölf Partnerkrankenhäusern (drei pro Regionalstelle) zusammengearbeitet werden (ebd.). Das Konzept wurde bisher nicht umgesetzt.[101]

In Österreich gibt es flächendeckend auch keine eigenständigen Hilfszentren für Opfer sexueller Gewalt. Derzeit gibt es in den Städten Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien jeweils eine **Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt**. Die fehlenden Frauenberatungsstellen in den anderen Bundesländern werden teilweise durch die Gewaltschutzzentren im Burgenland und Niederösterreich kompensiert oder, wie im Falle der Gewaltschutzzentren in der Steiermark und Wien, ergänzt. Die Forderung nach mehr Beratungsstellen wurde von verschiedenen Organisationen und Gremien formuliert.[102] Im Projekt „Konzept Flächendeckende Versorgung für Opfer von sexueller Gewalt“ werden Wege aufgezeigt, „wie unter Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur und allenfalls auch mobiler Angebote eine österreichweite Versorgung mit Fachberatungsstellen erreicht werden kann“ (Bundeskanzleramt 2019b: 57). Das Projekt wurde von November 2017 bis Mai 2019 durch die Frauenberatungsstelle Wien durchgeführt und vom Bundeskanzleramt finanziert. Im Juni 2019 startete das Folgeprojekt, in dem das Konzept, also die Einrichtung von Frauenberatungsstellen zu sexueller Gewalt in den vier Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Vorarlberg und Kärnten, bis zum 30. November 2020 umgesetzt werden soll. Zudem haben die Regierungsparteien ÖVP und FPÖ der ehemaligen Bundesregierung Kurz in der Nationalratssitzung im Mai 2019 einen Entschließungsantrag für den österreichweiten Ausbau der Beratung bei sexueller Gewalt eingebracht, der im Gleichbehandlungsausschuss beraten werden soll.[103]

Der Ausbau der Beratungsstellen bei sexueller Gewalt ist also Gegenstand der politischen Debatte, Fragen der Finanzierung bestehender Einrichtungen hingegen nicht. Zwar erhalten alle Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Bundesmittel. Das Entgelt wird jedoch – entgegen der Regelung bei den Gewaltschutzzentren – nicht jährlich an die Inflation angepasst, was bei steigenden Kosten automatisch zu Einschränkungen führt. Zudem unterscheiden sich die Höhe der Mittel in den jeweiligen Bundesländern und zuständigen städtischen Kommunen bei je unterschiedlichen Förderbedingungen. Laut der österreichischen NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht sei eine nachhaltige Finanzierung der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt nicht sichergestellt (2016: 81).[104]

[100] Das Konzept beruht auf den Erfahrungen, die im Rahmen eines Pilotprojekts 2013/14 in der Steiermark durchgeführt wurde (ebd.: 3).

[101] Zuletzt forderten Abgeordnete der Partei NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum die Einführung von Gewaltambulanzen in allen Bundesländern: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00685/fname_742734.pdf.

[102] Im Alternativbericht wird die Einrichtung und Finanzierung einer weiteren Frauenberatungsstelle gefordert (NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht 2016: 81). Die Einrichtung von Beratungsstellen bei sexueller Belästigung wird hingegen abgelehnt (ebd.: 75). Im GREVIO-Evaluierungsbericht wird die Einrichtung von vier Frauenberatungsstellen gefordert (GREVIO 2017a: 33). Jüngst forderte auch die Kommission Opferschutz und Täterarbeit der Task Force Strafrecht eine „ausreichende Sicherstellung der Versorgung in allen Bundesländern“ (Task Force Strafrecht 2019: 21).

[103] https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00823/index.shtml#tab-Uebersicht

[104] Entsprechend wurde eine angemessene Finanzierung des Bundes autonome Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Österreich sowie der darin organisierten fünf bestehenden Frauenberatungsstellen (und von mindestens einer weiteren

5 Literaturverzeichnis

Afrikanische Frauenorganisation (2000): *Die Anwendung der Female Genital Mutilation (FGM) bei MigrantInnen in Österreich*; www.african-women.org/documents/FGM_Austria/stud_migrant.doc.

AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2017a): *Frauenhäuser in Österreich*; http://www.aoef.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/Infoblaetter_zu_gewalt/FRAUENH%C3%84USER%20in%20%C3%96STERREICH%202017.pdf.

AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2017b): *Frauenhäuser sind auch Kinderschutzeinrichtungen*; http://www.aoef.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/Infoblaetter_zu_gewalt/Frauenh%C3%A4user%20sind%20auch%20Kinderschutzeinrichtungen_2017.pdf.

AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2018): *Statistik der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser 2018*; https://www.aoef.at/images/04a_zahlen-und-daten/AOEF-Statistik_2018_barrierefrei.pdf.

AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (2019): *Statistik der autonomen österreichischen Frauenhäuser 1992 –2018. Stand März 2019*; https://www.aoef.at/images/04a_zahlen-und-daten/Frauenhausstatistik_1992-2018.pdf.

AÖF – Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (o. J.): *Tätigkeitsbericht 2017*; https://www.aoef.at/images/11_unterstuetzung/Taetigkeitsbericht_2017_web.pdf.

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Frauen, AUT (2014): *Nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung 2014 bis 2016*; https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:f4ec112b-a0be-4490-9ed1-928ad9e42238/nap.pdf.

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Frauen, AUT (2015): *Forensische Untersuchungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in Österreich Status Quo*.

BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, AUT (2016): *1. Staatenbericht Österreich*; http://www.coordination-vaw.gv.at/wp-content/uploads/2018/06/1._Staatenbericht_%C3%96sterreich-August_2016.pdf.

BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, AUT (2017): *Frauen haben Recht(e). Rechtliche Information, praktische Hinweise und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen*; https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:733355b9-aa9a-4c53-a56a-94a793329d41/frauen_haben_rechte.pdf.

BMI – Bundesministerium des Inneren, AUT (2019): *Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018*; https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf.

Bundeskanzleramt – Frauen- und Gleichstellungssektion, AUT (2018): *Nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung*; http://www.coordination-vaw.gv.at/wp-content/uploads/2018/05/NAP_2014-2016_Umsetzungsbericht_M%C3%A4rz_2018.pdf.

Bundeskanzleramt – Frauen- und Gleichstellungssektion, AUT (2019a): *Beantwortung Österreichs der CEDAW Vorabfragen 2019*; https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:059382df-1496-4ea5-a450-0d2faddc5a36/CEDAW%202019_Beantwortung%20der%20Vorabfragen.pdf.

Frauenberatungsstelle) gefordert (NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht 2016: 81). Diese Forderung unterstützt auch die Kommission Opferschutz und Täterarbeit der Task Force Strafrecht (Task Force Strafrecht 2019: 21).

Bundeskanzleramt, AUT (2019b*): Bericht der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen. Berichtszeitraum 2017/2018*; https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00302/imfname_758262.pdf.

Bundeskanzleramt – Frauen- und Gleichstellungssektion, AUT (2020): *Gewalt gegen Frauen – Hilfseinrichtungen. Österreichweiter Überblick*; https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:d738bca3-e664-44cb-adbd-981a784b9581/Gewalt-gegen-Frauen-Hilfseinrichtungen-Publikation-A5.pdf.

COE – Council of Europe (2018b): Mapping study on cyberviolence with recommendations adopted by the T-CY on 9 July 2018. Cybercrime Convention Committee (T-CY), Working Group on cyberbullying and other forms of online violence, especially against women and children, https://rm.coe.int/t-cy-2017-10-cbg-study-provisional/16808c4914.

COE – Council of Europe (o. J.): *The Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention): Questions and Answers*; https://rm.coe.int/prems-122418-gbr-2574-brochure-questions-istanbul-convention-web-16x16/16808f0b80.

EG-TFV – Council of Europe Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): *Final Activity Report*; https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/Final_Activity_Report.pdf.

Europarat (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erläuternder Bericht*; https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535.

FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2012): *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung*; https://fra.europa.eu/de/publications-and-resources/data-and-maps/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung.

Gewaltschutzzentren Österreichs (2018): *Reformvorschläge 2018*; http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf.

Gewaltschutzzentrum Steiermark (2017): *Tätigkeitsbericht*; http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Taetigkeitsbericht_2017_HP.pdf.

GREVIO (2017a): *GREVIO Baseline Evaluation Report Austria*, GREVIO/Inf (2017)4; https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619.

IBF – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (o. J.): *Tätigkeitsbericht 2017*; http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Ibf_Ta%CC%88tigkeitsbericht_2017.pdf.

Institut für Frauen- und Männergesundheit (2017): *Jahresbericht*; http://www.fem.at/FEM/files/TKB.pdf.

Kraftwerk – Kraftwerk gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten (2017): *Tätigkeitsbericht 2017*; http://www.ninlil.at/kraftwerk/dokumente/kw-2017-bericht-web.pdf.

MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten; Fonds Soziales Wien; dieSie – Wiener Programm für Frauengesundheit (2005): *Curriculum Gewalt gegen Frauen und Kinder. Opferschutz an Wiener Krankenanstalten. Ein Handbuch*; https://www.wien.gv.at/gesundheit/beratung-vorsorge/frauen/frauengesundheit/pdf/gewalt-gegen-frauen-kinder.pdf.

Nationales Aktionskomitee – Nationales Aktionskomitee zur Erstellung eines Nationalen Aktionsplans unter der Leitung der österreichischen Nationalratspräsidentin Mag. Barbara Prammer, der Vizepräsidentin Dr. Christa Pölzlbauer und der EU FGM Koordinatorin für Österreich Etenesh Hadis (2008): *Nationaler Aktionsplan zur Vorbeugung und Eliminierung von FGM in Österreich. 2009-2011*; http://www.african-women.org/documents/FGM_NAP_DE.pdf.

NGO-Koalition GREVIO Schattenbericht (2016): *Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO*; http://aoef.at/images/04_news/news_2017/NGO-Schattenbericht%20fu%CC%88r%20Grevio_de.pdf.

NVP/FPÖ – Nationale Volkspartei/Freiheitliche Partei Österreichs (2017): *Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022*; https://www.fpoe.at/fileadmin/user_upload/www.fpoe.at/dokumente/2017/Zusammen_Fuer_Oesterreich_Regierungsprogramm.pdf.

ÖIF – Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien (2011): *Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern*; https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/bmwfj_gewaltpraevalenz-2011.pdf.

Schachner, A.; Sprenger, C.; Mandl, S.; Mader, H. (2014): *Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Nationaler Empirischer Bericht ÖSTERREICH*; http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/ws_3_empirischer_bericht_oesterreich.pdf.

Stadt Wien – 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien; MA 57 – Frauenservice Wien; MA 24 – Gesundheits-und Sozialplanung (2018): *Opferschutz-Report. Die Arbeit der Opferschutzgruppen in Wiener Krankenhäusern. Zwischen Auftrag und Klinikalltag*; https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/opferschutzreport.pdf.

Stadt Wien (2006): *Wiener Frauengesundheitsbericht 2006*; https://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/planung/pdf/frauengesundheitsbericht-2006.pdf.

Task Force Strafrecht – Kommission Opferschutz und Täterarbeit (2019): *Kommissionsbericht*; https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Task_Force_Strafrecht_-_Bericht_Kommission_Opferschutz_und_Taeterarbeit.pdf.

Wiener Interventionsstelle – Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2018): *Tätigkeitsbericht 2017*; https://www.interventionsstelle-wien.at/download?id=586.[105]

[105] Alle angegebenen Internetquellen sind aktuell verfügbar [16.06.2020].

6 Anhang: Linkliste

I. Allgemein

- EIGE – Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen: https://eige.europa.eu/
- End FGM European Network: https://www.endfgm.eu/
- European Network on Gender and Violence: http://www.engv.org/home.html
- FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2012): Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen: https://fra.europa.eu/de/publications-and-resources/data-and-maps/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung
- UN Women – Global Database on Violence Against Women: http://evaw-global-database.unwomen.org/
- WAVE – Women Against Violence Europe: https://www.wave-network.org/

II. Österreich

- Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend – Gewalt gegen Frauen: https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen.html
- Faktenatlas Frauenberatungs- und Gewaltschutzeinrichtungen: http://www.faktenatlas.gv.at/articles/frauenberatung.php
- Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt: http://www.sexuellegewalt.at/
- FRAUEN-HELPLINE Gegen Gewalt: http://www.frauenhelpline.at/
- HelpChat – Onlineberatung für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind: http://www.haltdergewalt.at
- Gewaltschutzzentren & Interventionsstellen Österreichs: http://www.gewaltschutzzentrum.at/
- Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen: http://www.netzwerk-frauenberatung.at/
- Plattform gegen Gewalt: https://www.gewaltinfo.at/plattform/
- Schrei gegen Gewalt! Informationen für gehörlose Frauen zum Thema Schutz vor Gewalt: https://www.schreigegengewalt.at/
- Steirisches Netzwerk GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT: http://www.netzwerk-gegen-sexualisierte-gewalt.at/
- stopFGM – Österreichische Plattform gegen weibliche Genitalverstümmelung: http://www.stopfgm.net/
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF): https://www.aoef.at/
- Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF): http://www.frauenhaeuser-zoef.at/

Stand: Juli 2020

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa

Aktuelle Publikationen

- Wittenius, Marie (2020): Perspektiven auf die von der Europäischen Kommission angekündigte neue LGBTI-Strategie. Newsletter Nr. 1/2020.
- Lange, Katrin / Molter, Sarah / Wittenius, Marie (2020): Gewalt gegen Frauen – Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Dänemark, Finnland und Österreich. Arbeitspapier Nr. 21.

  Zu diesem Arbeitspapier sind ebenfalls eine Kurzfassung sowie einzelne Länderversionen verfügbar.
- Lange, Katrin / Molter, Sarah (2019): Digitale Gewalt gegen Frauen: Neue Gewaltformen und Ansätze zu ihrer Bekämpfung in Europa. Newsletter Nr. 2/2019.
- Molter, Sarah / Schliffka, Christina (2019): Kinderarmut und soziale Exklusion nachhaltig bekämpfen – Ansätze und Erfahrungen mit der staatlichen Förderung von Kindern in Europa. Dokumentation des Europäischen Fachdialogs am 27. Mai 2019 in Berlin.
- Molter, Sarah / Schliffka, Christina (2019): Mit guten Chancen aufwachsen – Wie erreichen staatliche Angebote alle Kinder und Familien? Newsletter Nr. 1/2019.
- Schliffka, Christina (2019): Demografischer Wandel in Grenzregionen – Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Arbeitspapier Nr. 20.

Die Beobachtungsstelle analysiert gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa und befasst sich mit möglichen Auswirkungen auf Deutschland. Hierfür erstellt sie wissenschaftliche, meist europäisch-vergleichende Analysen, betreibt Monitoring europäischer Entwicklungen und führt europäische Fachveranstaltungen durch. Ziel unserer Arbeit ist es, europaweit Akteure zu vernetzen, ihren Austausch zu fördern und gegenseitiges Lernen anzuregen.

Impressum

Herausgegeben von

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
+49 (0) 69 - 95 789-0
Standort Berlin: Lahnstraße 19, 12055 Berlin
+49 (0)30 - 616 717 9-0
beobachtungsstelle@iss-ffm.de

http://www.iss-ffm.de
http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de

Diese Publikation ist eine Veröffentlichung der „Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa“. Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird.

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem Herausgeber bzw. der Autorin.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Träger der Beobachtungsstelle

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.

Autorin

Katrin Lange: katrin.lange@iss-ffm.de

Auflage

Diese Veröffentlichung ist als PDF verfügbar: http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de

Stand

August 2019, aktualisiert Juli 2020

Veröffentlichung

Februar 2020

Zitierhinweis

Lange, Katrin (2020): Gewalt gegen Frauen. Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich. Länderfassung des Arbeitspapiers Nr. 21 der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa.